

ERWARTUNGEN DER BADEN- WÜRTTEMBERGISCHEN LANDKREISE



AN DIE NEUE
LANDESREGIERUNG
UND DEN NEUEN LANDTAG

Schriftenreihe des
Landkreistags Baden-Württemberg
Band 48

ISSN 2701-1739

© Landkreistag Baden Württemberg · September 2025

INHALT

EINLEITUNG	3
DIE ZEHN KERNERWARTUNGEN DER LANDKREISE	7
DIE ERWARTUNGEN DER LANDKREISE IM EINZELNEN	9
SOZIALES	9
GESUNDHEIT	13
FINANZEN	16
AUFGABEN UND STANDARDKRITIK	18
DIGITALISIERUNG	20
BILDUNG	23
PFLEGE	27
MIGRATION UND INTEGRATION	29
MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR	30
UMWELT-, NATUR- UND KLIMASCHUTZ	34
ARBEIT, WIRTSCHAFT, WOHNEN	36
LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ	37
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND RETTUNGSDIENST	39
KOMMUNALES	41
PERSONAL	43
EUROPA UND INTERNATIONALES	44
DER LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG	49

EINLEITUNG

Baden-Württemberg gehört weiterhin zu den wirtschaftsstärksten und lebenswertesten Regionen Europas. Es ist die Kombination aus nach wie vor starken Unternehmen und innovativer Forschung, aus lebendigen ländlichen Räumen und pulsierenden weltoffenen Städten, aus unverwechselbaren Landschaften und einer facettenreichen Kultur, die unser Land so besonders macht und auszeichnet. Seine wirtschaftlichen, aber auch sozialen und ökologischen Erfolge verdankt das Land dabei den vielen fleißigen und engagierten Menschen, die hier leben und arbeiten, in Beruf und Gesellschaft Verantwortung übernehmen, Kinder großziehen, Angehörige pflegen, ehrenamtlich tätig sind, im Alltag Zivilcourage zeigen und insgesamt zum Gelingen unseres Gemeinwesens beitragen.

Teil dieser Erfolgsgeschichte sind zugleich auch die 1.101 Städte und Gemeinden sowie die 35 Landkreise im Land. Denn die Kommunen sind der Ort, an dem das Gemeinwesen ganz konkret und fassbar zum Gelingen gebracht werden muss, wo Menschen gute Bildung, gute Arbeit, ein gutes Zuhause finden und Unternehmen sich erfolgreich entwickeln sollen. Die Stärke Baden-Württembergs beruht daher ganz wesentlich auf der Stärke seiner Kommunen. Das war früher schon so und gilt heute mehr denn je.

Allerdings steigt der Transformationsdruck auch hier in Baden-Württemberg gewaltig. Da sind zum einen die geopolitischen und weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen: der völkerrechtswidrige Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine und der dort nunmehr seit über drei Jahren tobende Krieg, die durch den Terrorangriff der Hamas ausgelösten kriegerischen Auseinandersetzungen im

Nahen Osten, die von den Vereinigten Staaten ausgehende handelspolitische Instabilität und die Erschütterung des alten Geschäftsmodells der Bundesrepublik Deutschland basierend auf Exportüberschüssen und kostengünstiger Energie.

Da sind zum anderen und sich verschärfend die großen Herausforderungen unserer Zeit: die drei großen D – die unerbittliche Demografie, die unsere sozialen Sicherungssysteme massiv



unter Druck setzt, die Dekarbonisierung, mit- hin der konsequente Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe, der angesichts eines rasanten menschengemachten Klimawandels beherzt vorangetrieben werden muss, und schließlich, aber nicht zuletzt, die stetig voranschreitende Digitalisierung, die in den vergangenen Jahren insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz nochmals Quantensprünge vollzogen hat – mit nur teilweise absehbaren Folgen für Wirtschaft, Gesellschaft und Staat.

Damit einher gehen zahlreiche akute Problemstellungen, für die wir Lösungen finden müssen: die größte, tiefgehendste Krise der Kommunalfinanzen seit der Gründung des Landes,

überzogene Standards und eine überbordende Bürokratie allenthalben sowie die dringende Reformbedürftigkeit unseres Sozialstaats, um nur die drei schwierigsten, aber eben auch vorrangigsten aktuellen Problemfelder zu nennen.

Nun gehört es zur DNA der Kommunen, dass sie Probleme und Herausforderungen nicht nur analysieren und kommentieren, sondern vor allem entschieden angehen und systematisch bewältigen wollen. Die baden-württembergischen Landkreise bieten der künftigen Landesregierung und dem kommenden Landtag daher schon jetzt an, die nötigen Schritte zur Modernisierung und Transformation Baden-Württembergs in bewährter Partnerschaft zu unterstützen, mitzugehen und erforderlichenfalls auch voranzugehen. Dabei sollte freilich heute bereits klar sein, dass dies nicht nur kleine Schritte sein dürfen, sondern vor allem auch große sein müssen.

Seine konkreten Erwartungen an die neue Landesregierung und den neuen Landtag hat der Landkreistag Baden-Württemberg in dieser Broschüre zusammengefasst. Es sind genau hundert Erwartungen, gegliedert nach Themengebieten, beginnend mit dem Bereich Soziales und endend mit Europa und Internationales. Den hundert Erwartungen vorangestellt sind zehn Kernerwartungen. Ihnen messen die baden-württembergischen Landkreise zentrale Bedeutung zu.

Der Landkreistag Baden-Württemberg setzt darauf, dass möglichst viele seiner Erwartungen Eingang in die Wahldebatten finden und dann nach dem 8. März 2026 von der neu zu bildenden Landesregierung sowie dem sich neu konstituierenden Landtag aufgegriffen werden. Der Landkreistag Baden-Württemberg wird für seinen Teil – wie schon in der Vergangenheit – alles daransetzen, dass die enge Zusammen-

arbeit von Landespolitik und Kommunen auch in der 18. Legislaturperiode des Landtags von Baden-Württemberg seine Fortsetzung findet.



Joachim Walter
Präsident
des Landkreistags
Baden- Württemberg

10 KERNERWARTUNGEN DER LANDKREISE AN DIE NEUE BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE LANDESREGIERUNG UND DEN NEUEN LANDTAG

1. Sozialstaat neu ausrichten und zukunftsfest aufstellen

Das Land gestaltet das eigene Sozialrecht auf Basis einer strukturierten Aufgaben- und Standardkritik mit dem Ziel der Vereinfachung, des Regulierungsabbaus sowie des Vorrangs struktureller vor individuellen Lösungen um und setzt sich in diesem Sinne, insbesondere durch Bundesratsinitiativen, für eine Neuausrichtung des Sozialstaats auch auf Bundesebene ein.

2. Kommunen bei der Eingliederungs- und Jugendhilfe finanziell entlasten

Das Land beteiligt sich anteilig an den finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Eingliederungs- sowie Jugendhilfe und gleicht insbesondere auch die durch das Bundesteilhabegesetz bedingten Mehraufwendungen entsprechend der getroffenen Vereinbarung zeitnah und umfassend aus.

3. Schulische Inklusion konsequent umsetzen, kommunale Sonderlasten ausgleichen

Das Land passt seine Lehrkraftressourcen so an, dass in absehbarer Zeit alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der Regel ohne zusätzliche Schulbegleitungen unterrichtet werden können, und erstattet den Landkreisen bis dahin die Eingliederungs- und Jugendhilfekosten, die diesen für die zusätzlichen Schulbegleitungen entstehen, und zwar unabhängig von der Schulart.

4. Auf eine auskömmliche Finanzierung der Krankenhaus-Betriebskosten hinwirken

Das Land setzt sich für eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der Klinik-Betriebskosten durch den Bund ein und muss im Misslingensfall bereit sein, selbst ein Kliniken-Nothilfeprogramm aufzusetzen.

5. Investitionsförderung der Krankenhäuser vollumfänglich garantieren

Das Land erhöht aus eigenen Mitteln die Investitionskostenfinanzierung bei Krankenhäusern, indem es die Förderquote nach oben anpasst, Investitionen in die Krisenresilienz fördert und die Pauschalförderung dynamisiert.

6. Aufgabenangemessene Finanzausstattung der Landkreise sicherstellen

Das Land sorgt durch eine Reduzierung der kommunalen Aufgabendichte und durch Anpassungen beim kommunalen Finanzausgleich für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen.

7. Wer bestellt, bezahlt – Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung ertüchtigen

Das Land schließt die Schutzlücken im landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip (Art. 71 Abs. 3 LV) und stellt dadurch sicher, dass die Kommunen jedenfalls dann einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich erhalten, wenn das Land (mit-)ursächlich dazu beigetragen hat, dass Kommunen neue Verpflichtungen übernehmen oder höhere Standards erfüllen müssen.

8. Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen flexibilisieren und auskömmlich finanzieren

Das Land sorgt in Verantwortungsgemeinschaft mit dem Bund für die erforderlichen Finanzmittel und die gebotenen Flexibilisierungen, damit die Kommunen den von Bund und Land geschaffenen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen tatsächlich erfüllen können.

9. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren stärken

Das Land trägt mit Blick auf die steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren dafür Sorge, dass die notwendigen Kapazitäten, personellen und finanziellen Ressourcen rechtzeitig aufgebaut und damit letztlich bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

10. Deutschlandticket nachhaltig ausfinanzieren – ÖPNV-Aufgabenträger absichern

Das Land setzt sich für eine auskömmliche und nachhaltige Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder ein und sichert die Land- und Stadtkreise als ÖPNV-Aufgabenträger ab dem Jahr 2026 durch einen konnexitätsauslösenden landesgesetzlichen Tarifierungsbefehl ab.

DIE ERWARTUNGEN DER LANDKREISE IM EINZELNEN

SOZIALES

1. SOZIALSTAAT NEU AUSRICHTEN UND ZUKUNFTSFEST AUFSTELLEN

Der Sozialstaat steht vor erheblichen Herausforderungen. Der demografische Wandel, eine handfeste Wirtschaftskrise sowie der gesellschaftliche Individualisierungsprozess führen zu einer Kombination aus Personalmangel, finanziellen Engpässen und steigenden Bedarfen. Dies gefährdet die Qualität und Verfügbarkeit wesentlicher sozialer Leistungen. Um dem wirksam begegnen zu können, braucht es eine grundlegende Neuausrichtung des Sozialstaats auf allen Ebenen. Angesichts der Knappheit nicht nur der finanziellen, sondern vor allem auch der personellen Ressourcen, bedarf es, um den Sozialstaat dauerhaft zu erhalten, einer strukturierten Aufgaben- und Ausgabenkritik. Die Systeme müssen deutlich vereinfacht und Regelungen konsequent entschlackt werden. Zur Bedarfsdeckung muss statt auf rein individuelle deutlich verstärkt auf strukturelle und systemische Lösungen gesetzt werden, etwa durch Budgets und institutionelle Förderung.

Erwartung: Das Land gestaltet das eigene Sozialrecht auf Basis einer strukturierten Aufgaben- und Standardkritik mit dem Ziel der Vereinfachung, des Regulierungsabbaus sowie des Vorrangs struktureller vor individuellen Lösungen um und setzt sich in diesem Sinne, insbesondere durch Bundesratsinitiativen, für eine Neuausrichtung des Sozialstaats auch auf Bundesebene ein.

2. FACHKRÄFTEMANGEL IM SOZIALBEREICH WIRKSAM BEGEGNEN

Der Fachkräftemangel im Sozialbereich stellt ein erhebliches Risiko für die Versorgungssicherheit dar. Um zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen, müssen die Maßnahmen zur Flexibilisierung, Investitionen in Qualifizierung sowie die Förderung von Quereinsteigenden und gezielter Migration verstärkt werden. Leistungserbringende müssen die entsprechenden Strukturen und Kooperationen weiterentwickeln. Zugleich müssen die vorhandenen Fachkräfte von administrativen Aufgaben entlastet werden. Dazu muss die ressourcenverzehrende Komplexität



des Sozialleistungssystems sowie die ausufernde Bürokratie systematisch reduziert werden, etwa indem man deutliche Abstriche bei der Einzelfallgerechtigkeit macht, wo immer möglich auf pauschalierte Geldleistungen zurückgreift und statt auf rein individuelle verstärkt auf strukturelle und systemische Lösungen setzt. Nur so lässt sich dann auch das Digitalisierungspotenzial, das zur Bewältigung des Fachkräftemangels dringend gehoben werden muss, wesentlich steigern.

Erwartung: Das Land trägt mit dafür Sorge, dass der Rahmen für die Fachkräftegewinnung weiter optimiert wird und Fachkräfte sich wieder verstärkt um ihre sozialen Aufgaben statt um

administrative Tätigkeiten kümmern, was eine Entkomplizierung und Digitalisierung der administrativen Abläufe im Sozialsystem voraussetzt.

3. KOMMUNEN BEI DER EINGLIEDERUNGS- UND JUGENDHILFE FINANZIELL ENTLASTEN, INSBESONDERE MEHRBELASTUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ ZEITNAH UND UMFASSEND AUSGLEICHEN

Die Landkreise verantworten die Eingliederungs- und Jugendhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Die Ausgaben steigen in beiden Bereichen aufgrund der kontinuierlich anwachsenden Fallzahlen sowie -kosten ungebremst und führen zu einer finanziellen Überlastung der Kommunen. Das Bundesteilhabegesetz hat zusätzlich eine



neue Ausgabendynamik ausgelöst, anstatt die Kostenentwicklung zu begrenzen. Sollte es zu der angedachten sogenannten inklusiven Lösung kommen, wonach die Jugendämter auch für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung vorrangig zuständig sein sollen, drohen weitere massive Kostensteigerungen.

Erwartung: Das Land beteiligt sich anteilig an den finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Eingliederungs- sowie Jugendhilfe und

gleich insbesondere auch die durch das Bundesteilhabegesetz bedingten Mehraufwendungen entsprechend der getroffenen Vereinbarung zeitnah und umfassend aus.

4. SCHULISCHE INKLUSION KONSEQUENT UMSETZEN, KOMMUNALE SONDERLASTEN AUSGLEICHEN

Die UN-Behindertenrechtskonvention bleibt derzeit in baden-württembergischen Schulen häufig unerfüllt, weil viele Kinder und Jugendliche mit Behinderung nur dann am Unterricht teilnehmen können, wenn sie durch externe, im Rahmen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe finanzierte Schulbegleitungen unterstützt werden. Die Landkreise werden infolgedessen derzeit in die Rolle eines Ausfallbürgers für ein nicht ausreichend inklusiv ausgestaltetes Bildungssystem gedrängt.

Erwartung: Das Land passt seine Lehrkraftressourcen so an, dass in absehbarer Zeit alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in der Regel ohne zusätzliche Schulbegleitungen unterrichtet werden können, und erstattet den Landkreisen bis dahin die Eingliederungs- und Jugendhilfekosten, die diesen für die zusätzlichen Schulbegleitungen entstehen, und zwar unabhängig von der Schulart.

5. DURCH DAS NEUE BETREUUNGSRECHT VERURSACHTE MEHRAUFWENDUNGEN VOLLSTÄNDIG ERSETZEN

Mit der Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AG BtG) hat das Land die aktive Entscheidung getroffen, die Landkreise als Träger der örtlichen Betreuungsbehörden für das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und die damit verbundenen

neuen und erweiterten Aufgaben für zuständig zu erklären. Hierbei handelt es sich um die erstmalige und notwendige Übertragung der Aufgaben nach dem neuen Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Dies begründet einen konnexitätsrechtlichen Ausgleichsanspruch der Landkreise.

Erwartung: Das Land erstattet den Landkreisen sämtliche im Zusammenhang mit dem BtOG entstehenden Kosten einschließlich der Förderung der Betreuungsvereine.

6. LANDESFONDS FÜR NACHHALTIGKEITSINVESTITIONEN IN DER SOZIALWIRTSCHAFT EINRICHTEN



Es steht außer Frage, dass auch die Sozialwirtschaft einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz leisten kann und soll. Es darf aber nicht sein, dass damit verbundene Kosten kurzerhand zum Gegenstand der Vergütungsverhandlungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern gemacht und damit im Ergebnis auf die Landkreise abgewälzt

werden. Hier sind eindeutig Land und Bund gesamtgesellschaftlich in der Pflicht. Sie müssen durch geeignete Fördermittel, z. B. einen Nachhaltigkeitsfonds für die Sozialwirtschaft, sowie durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung die Einrichtungen der Sozialwirtschaft bei der Umsetzung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit unterstützen.

Erwartung: Das Land richtet einen Landesfonds für Nachhaltigkeitsinvestitionen in der Sozialwirtschaft ein und wirkt auf Bundesebene darauf hin, dass auch dort entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

7. ZUSCHUSS ZUR SCHULSOZIALARBEIT WIEDER AUF URSPRÜNGLICHE DRITTELFÖRDERUNG ERHÖHEN

Das Land bleibt den Kommunen schon seit Jahren die „Drittförderung“ bei der Schulsozialarbeit schuldig, die im „Pakt für Familien mit Kindern“ vom Dezember 2011 zugesagt worden war. Denn der Zuschuss des Landes beträgt seit dem Jahr 2012 unverändert nur 16.700 Euro pro Vollzeitstelle. Zum Vergleich: Das Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona“ legte Kosten von 76.300 Euro pro Vollzeitstelle und Schuljahr zugrunde. Durch den wachsenden Bedarf an Schulsozialarbeit, durch den Ausbau der Ganztagschulen und auch durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 steigt das Defizit der kommunalen Seite weiter an.

Erwartung: Das Land erhöht die für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Mittel und stellt die zugesagte „Drittförderung“ wieder her, indem der Zuschuss des Landes auf mindestens 26.000 Euro pro Vollzeitkraft im Jahr angehoben und künftig jährlich entlang der Personalkostenentwicklung dynamisiert wird.

8. BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT STÄRKEN UND FÖRDERN

Die Landkreise Baden-Württembergs unterstützen bereits seit Jahren in vielfältiger Weise eine nachhaltige Engagementförderung vor Ort. Der Landkreistag setzt sich für eine auskömmliche Finanzierung der BE- und Ehrenamtsstruktur auf kreiskommunale Ebene ein. Dazu gehören aus unserer Sicht Bildungsangebote und taugliche Förderstrategien des Landes, die an den Bedarfen der kommunalen Ebene entlang zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist dabei, dass die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort frei entwickelt werden kann und keine starren und bürokratischen Hürden die Akteure daran hindern. Als Beispiel für eine bürokratiearme Förderung kann der seit Jahren bewährte kommunale Entwicklungsbaustein (KEB) dienen.

Erwartung: Das Land bezieht die kommunalen Akteure in sämtliche Prozesse insbesondere zur Fortentwicklung der Engagementstrategie mit ein und gewährleistet den Kreisen mittels einer dezentralen und wirksamkeitsorientierten Förderstrategie eine dauerhafte und auskömmliche Vollfinanzierung.

9. ALLGEMEINE DEUTSCHFÖRDERUNG ALS REGELFÖRDERUNG SICHERSTELLEN

Aktuell ist eine auskömmliche Regelfinanzierung durch das Land für die Bereitstellung von Deutschkursen nicht gegeben. Gerade weil eine kontinuierliche Teilnahme von Geflüchteten sowie von Menschen mit internationaler Geschichte an professionellen, zertifikatsorientierten Kursen von großer Bedeutung ist, braucht es dafür eine Vollfinanzierung. Das Landessprachförderprogramm nach der Verwaltungsvorschrift Deutsch (VwV Deutsch) verlangt einen hohen kreis-

kommunalen Finanzierungsanteil, der in Zeiten knapper Kassen nicht mitgetragen werden kann.

Erwartung: Die VwV Deutsch wird zu einer vollumfänglich regelfinanzierten allgemeinen Deutschförderung ausgebaut.

10. UMSETZUNG DES GEWALTHILFEGESETZES UMFASSEND AUSFINANZIEREN

Das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zum Schutz und zur Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) hat als Kernelement die bundesweite Absicherung des kostenfreien und niedrigschwelligen Zugangs zum Schutz und zur Beratung für gewaltbetroffene Personen. Dies wird über die Einführung eines ab dem Jahr 2032



geltenden und gegen das jeweilige Land gerichteten Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung geregelt. Die Länder werden zum Jahresbeginn 2027 verpflichtet, ein Netz an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen und die betroffenen Träger angemessen zu finanzieren.

Erwartung: Das Land gleicht für den Fall, dass den Landkreisen im Zuge des Gewalthilfegesetzes neue Aufgaben zuwachsen, den diesen hierdurch entstehenden Mehraufwand vollumfänglich aus.

GESUNDHEIT

11. AUF EINE AUSKÖMMLICHE FINANZIERUNG DER KRANKENHAUS-BETRIEBSKOSTEN HINWIRKEN

Die Krankenhäuser im Land leiden seit Jahren an einer nicht auskömmlichen Finanzierung ihrer Betriebskosten. Neben der bundesweit belastenden strukturellen Unterfinanzierung ergeben sich besondere Herausforderungen für die Kliniken in Baden-Württemberg daraus, dass sich die hierzulande höheren Lohnkosten im Landesbasisfallwert nicht widerspiegeln. Die Landkreise müssen im Jahr 2025 systemwidrig annähernd 770 Millionen Euro an Zuschüssen für ihre Krankenhäuser aufbringen; seit 2023 summieren sich ihre Unterstützungsleistungen auf über zwei Milliarden Euro. Die Finanzierung der Krankenhaus-Betriebskosten ist eine gesetzliche Aufgabe des Bundes. Die Kreise sind daher darauf angewiesen, dass das Land beim Bund für eine faire Refinanzierung sorgt und, wenn dies nicht gelingt, selbst ein Kliniken-Nothilfeprogramm aufsetzt. Schließlich ist es das Land, das die Kreise mit der Sicherstellung der Krankenhausversorgung betraut hat.

Erwartung: Das Land setzt sich für eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der Klinik-Betriebskosten durch den Bund ein und muss im Misslingensfall bereit sein, selbst ein Kliniken-Nothilfeprogramm aufzusetzen.

12. INVESTITIONSFÖRDERUNG DER KRANKENHÄUSER VOLLUMFÄNGLICH GARANTIEREN

Die Finanzierung der Krankenhausinvestitionen ist eine gesetzliche Aufgabe des Landes. Das Land hat auf das stetige Drängen der kommunalen Seite in den zurückliegenden Jahren seine Investitionsförderung deutlich erhöht, wenn auch zum Teil zu Lasten der kommunalen Finanzmasse. Aber selbst hierdurch konnte die noch immer vorhandene Lücke bei den Investitionskosten nicht geschlossen werden. Daher muss die Investitionsförderung weiter gestärkt werden, und zwar aus originären Landesmitteln. Insbesondere muss die Förderquote nach oben und damit an die realen Baukosten angepasst, Investitionen in die Krisenresilienz gefördert und die Pauschalförderung dynamisiert werden.



Der Landesanteil beim Krankenhaustransformationsfonds darf dabei nicht angerechnet werden, sondern muss einzig für die Transformationskosten im Zuge der Krankenhausreform des Bundes eingesetzt werden.

Erwartung: Das Land erhöht aus eigenen Mitteln die Investitionskostenfinanzierung bei Krankenhäusern, indem es insbesondere die Förderquote nach oben anpasst, Investitionen in die Krisenresilienz fördert und die Pauschalförderung dynamisiert.

13. ZUKUNFTSFÄHIGE LANDESKRANKENHAUS- PLANUNG GEWÄHRLEISTEN

Wie von den Landkreisen seit langem gefordert, hat sich das Land auf den Weg gemacht, die ihm obliegende Landeskrankenhausplanung weiterzuentwickeln. Dabei ist darauf zu achten, dass durch die planerischen Entscheidungen bestehende Versorgungsverbünde nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die in jahrelanger, mühevoller Überzeugungsarbeit geschaffenen regionalen Versorgungsnetzwerke nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch kommt es darauf an, in der Krankenhausplanung die veränderte Sicherheitslage abzubilden. Im Übrigen setzen die Landkreise auf vom Land moderierte regionale Strukturgespräche, die zu einer im Patienteninteresse optimierten Verzahnung von stationären, ambulanten und pflegerischen Leistungen beitragen sollen.

Erwartung: Das Land verfolgt seine Absicht, eine zukunftsfähige Krankenhauslandschaft auf den Weg zu bringen, konsequent weiter und berücksichtigt dabei gewachsene Strukturen und sektorenübergreifenden Ansätze.

14. AMBULANTE STRUKTUREN GEZIELT UND FLÄCHENDECKEND STÄRKEN



Der demografische Wandel führt zu immer mehr Versorgungsbedarfen, auf die die bestehenden ambulanten Strukturen und ihre Verantwort-

lichen aus ihren Systemen heraus keine befriedigenden Antworten liefern können. Die Kassennärztliche Vereinigung muss ihre Zurückhaltung ablegen, erfolversprechende, aber bei ihren eigenen Mitgliedern unpopuläre Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zu ergreifen. Sektorenübergreifende Maßnahmen müssen auch aus dem ambulanten Bereich heraus angestoßen werden. Es ist aber auch am Land, seiner Verantwortung für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden und Antworten zu liefern, wie ambulante medizinische Strukturen gezielt und flächendeckend gestärkt werden können, ohne dass die kommunale Seite hier wieder als Ausfallbürge insuffizienter Regelsysteme ohne gesicherte Finanzierung erhalten muss. Das Land muss daher seinen Einfluss auf Bundesebene geltend machen, damit die im Land bestehenden Modellvorhaben zur Sektorenübergreifenden Versorgung ins Regelsystem überführt werden können. Insbesondere braucht es einen belastbaren bundesrechtlichen Rahmen zur Trägerschaft und Finanzierung von Primärversorgungszentren.

Erwartung: Das Land stärkt die wegbrechenden ambulanten medizinischen Strukturen, nimmt die verantwortlichen Akteure in die Pflicht und setzt sich dafür ein, dass auf Bundesebene die Trägerschaft und Finanzierung von Primärversorgungszentren nachhaltig geregelt wird.

15. ECHE KOMMUNALE MITSPRACHE IN DER GESUNDHEITSVERSORGUNG ERMÖGLICHEN

Bei Sorgen um die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und wegen sich verschlechternder Angebote wenden sich die Bürgerinnen und Bürger in aller Regel an die kommunalen Verantwortungsträger. Allerdings mangelt es gerade im Bereich der ambulanten Versorgung

an kommunalen Mitsprache- und Mitgestaltungsbefugnissen. Dies führt zum einen zu Enttäuschungen bei den Menschen und trägt dazu bei, dass das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates erodiert. Zum anderen wird dadurch vielfach die Chance vertan, durch die Einbindung der kommunalen Ebene zu guten, passgenauen Ergebnissen zu kommen.

Erwartung: Das Land sorgt für ein Mehr an Mitsprache der Landkreise in der Gesundheitsversorgung, indem es eine entsprechende Bundesratsinitiative startet und zugleich alle landesrechtlichen Möglichkeiten nutzt, beispielsweise durch die Stärkung der Mitwirkungsbefugnisse der kommunalen Familie im Landesausschuss der Vertragsärzte und Krankenkassen.

16. ÖGD ZUKUNFTSFEST AUFSTELLEN



Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) wird getragen von der Arbeit der Gesundheitsämter vor Ort. Die Einführung einer Vorabquote für Medizinstudierende, die sich für die Tätigkeit im ÖGD verpflichten, und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des ÖGD-Gesetzes für Baden-Württemberg sind wichtige Bausteine für die zukunftssichere Ausrichtung der Gesundheitsämter. Auch eine von Land und den Landkreisen gemeinsam getragene Strategie

zur IT-technischen Weiterentwicklung ist dafür unerlässlich. Auf der anderen Seite muss in einer ständigen Aufgabenkritik hinterfragt werden, welche Aufgaben der ÖGD weiterhin übernehmen soll und muss.

Erwartung: Das Land stärkt den ÖGD in den Landratsämtern insbesondere dadurch, dass er für eine flächendeckende, bedarfsgerechte Versorgung mit ärztlichem Personal und eine Konzentration auf die bevölkerungsmedizinischen Kernaufgaben sorgt.

17. KOMMUNALE GESUNDHEITSKONFERENZEN DURCH GESETZLICHE GESTALTUNGSBEFUGNISSE UND AUSREICHEND MITTEL HANDLUNGSFÄHIG MACHEN

Die auf Grundlage des Landesgesundheitsgesetzes flächendeckend eingeführten Kommunalen Gesundheitskonferenzen sind das passende Austausch- und Vernetzungsgremium, um Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention sektorenübergreifend zu verankern und weiterzuentwickeln sowie eine bessere Patientensteuerung regional zu unterstützen. Doch wie dies auch die Enquete-Kommission „Krisenfeste Gesellschaft“ festgestellt hat, leidet die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Kommunalen Gesundheitskonferenzen darunter, dass ihre Beschlüsse über einen empfehlenden Charakter nicht hinauskommen und sie über kein Budget verfügen, das sich aus Mitteln namentlich der Kassen und des Landes speist und eine Versteigerung erfolgreicher Projekte ermöglicht.

Erwartung: Das Land erhöht die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Kommunalen Gesundheitskonferenzen und sichert deren finanzielle Handlungsfähigkeit mittels eines festen Budgets.

18. KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE IM STATIONÄREN UND AMBULANTEN BEREICH BESSER AUFSTELLEN

Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe zeichnen sich steigende Bedarfe junger Menschen aufgrund psychischer Erkrankungen und herausfordernden Verhaltens ab – teilweise ist sogar der Schulbesuch gefährdet. Nicht alle Kinder und Jugendliche erhalten rechtzeitig die notwendige ärztliche Unterstützung; oft müssen Familien lange Wartezeiten in Kauf nehmen, und die Eingliederungs- bzw. Kinder- und Jugendhilfe wird zum Ausfallbürgen für fehlende Kapazitäten in der ärztlichen Versorgung.

Erwartung: Das Land stellt die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich so auf, dass die bedarfsgerechte Unterstützung und Behandlung aller betroffener junger Menschen rechtzeitig gewährleistet werden kann.

portfolio einerseits und den kommunalen Finanzausgleich andererseits so anzupassen, dass die Landkreise, Städte und Gemeinden wieder über eine aufgabenangemessene Finanzausstattung verfügen.



Erwartung: Das Land sorgt durch eine Reduzierung der kommunalen Aufgabendichte und durch Anpassungen beim kommunalen Finanzausgleich für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen.

FINANZEN

19. AUFGABENANGEMESSENE FINANZAUSSTATTUNG DER LANDKREISE SICHERSTELLEN

Die Landkreise müssen vom Land finanziell so ausgestattet werden, dass sie neben den pflichtigen Selbstverwaltungs- und staatlichen Auftragsangelegenheiten auch noch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen können, und zwar ohne dauerhafte Kreditaufnahme. Nur dann ist ihre durch das Grundgesetz verbürgte finanzielle Eigenverantwortung gewahrt, die derzeit massiv gefährdet ist. Das Land steht daher in der Pflicht, das kommunale Aufgaben-

20. WER BESTELLT, BEZAHLT – KONNEXITÄTSPRINZIP IN DER LANDESVERFASSUNG ERTÜCHTIGEN

Eine der Hauptursachen für die dramatische Finanzlage der Kommunen ist, dass auf dem Gesetzesweg neue Aufgaben auf die Kommunen übertragen bzw. bestehende Aufgaben erweitert bzw. intensiviert worden sind, ohne dass die damit einhergehenden Mehraufwände auch nur ansatzweise kompensiert worden wären. Zwar gilt an sich Konnexität und damit der Grundsatz: Wer bestellt, bezahlt. Aber das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung enthält viel zu viele Schutzlücken. Diese sollten in der Weise geschlossen werden, dass das Land als finanzverfassungsrechtlicher Treuhänder der Kommunen künftig auch für von ihm nicht veranlasste Änderungen des Aufgabenzuschnitts oder der Kosten aus der Erledigung von weisungsfreien Pflichtaufgaben

einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich leisten muss. Zumindest aber muss das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip dann greifen, wenn das Land einen (mit-)ursächlichen Beitrag zu den kommunalen Mehraufwänden geleistet hat. Die Veranlassungskonnextität muss auch im Verhältnis zwischen Land und Kommunen vollumfänglich gelten. Außerdem muss unmissverständlich klargestellt werden, dass das Konnexitätsprinzip auch auf das Landratsamt anzuwenden ist. Schließlich muss geregelt werden, dass Konnextität ebenso für die Auferlegung von Finanzierungs-, Organisations- und Berichtspflichten gilt.

Erwartung: Das Land schließt die Schutzlücken im landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip (Art. 71 Abs. 3 LV) und stellt dadurch sicher, dass die Kommunen jedenfalls dann einen finanziellen Mehrbelastungsausgleich erhalten, wenn das Land (mit-)ursächlich dazu beigetragen hat, dass Kommunen neue Verpflichtungen übernehmen oder höhere Standards erfüllen müssen.

21. AUSKÖMMLICHE FINANZIERUNG DER GEFLÜCHTETENAUFNAHME GEWÄHRLEISTEN



Der pauschalierte Sonderlastenausgleich zur Förderung der kommunalen Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration, der ab dem Jahr 2025 in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) eingeführt wurde, reicht bei Weitem nicht aus, um die kommunalen Bedarfe bei der Geflüchtetenversorgung und -betreuung auch nur annähernd zu decken. Nach mit dem Land abgestimmten Berechnungen ergeben sich für die baden-württembergischen Kommunen fluchtbedingte Aufwendungen von 1,2 Mrd. Euro, von denen das Land nur einen Bruchteil ausgleicht.

Erwartung: Das Land unterstützt die Kommunen entsprechend der tatsächlichen kommunalen Belastungen aus der Geflüchtetenaufnahme und stellt neben der vollen Bundeserstattung hierfür auch eigene Mittel zur Verfügung.

22. ZUWENDUNGEN UND FÖRDERUNGEN PAUSCHALIEREN UND DIGITALISIEREN

Die Förderlandschaft in Baden-Württemberg ist geprägt von einem undurchsichtigen Dschungel an meist kleinteiligen Förderverfahren. Der nötige Bürokratieaufwand für die Beantragung und Abwicklung der Förderungen steht bei diesen kleinteiligen Förderverfahren regelmäßig in keinem Verhältnis zu der in Aussicht stehenden Fördersumme. Zudem werden auch konnextitätsrelevante Zahlungsverpflichtungen über Zuwendungen ausgezahlt. Die wenigen Förderverfahren, die bereits digital abgewickelt werden, finden sich auf unterschiedlichen Plattformen wieder, was bereits jetzt zu einer zersplitterten Förder- und Digitalisierungslandschaft führt.

Erwartung: Das Land vereinfacht und pauschaliert kleinteilige Förderprogramme und sorgt dafür, dass verpflichtende Kostenerstattungen

über gesetzliche Finanzzuweisungen abgegolten werden. Die Förderprogramme werden im Rahmen eines einheitlichen Konzepts, das die Zuständigkeit, Finanzierung und technische Umsetzung der Digitalisierung regelt, abgewickelt.

AUFGABEN- UND STANDARDKRITIK

23. AUFGABEN- UND STANDARDKRITIK SOWIE BÜROKRATIEABBAU ALS DAUERAUFGABE ETABLIEREN

Um Aufgaben- und Standardkritik sowie Bürokratieabbau als Daueraufgabe strukturell zu verankern, sollte zum Beispiel routinemäßig im vorletzten Jahr einer jeden zweiten Legislaturperiode



im Rahmen eines verpflichtenden Entlastungsgesetzes geprüft werden, ob bestehende Aufgaben und Standards entbehrlich sind oder reduziert werden können bzw. ob sie ressourcenschonender umgesetzt werden können. Auch sollte es zur Nichtigkeit eines Gesetzes führen, wenn im Gesetzgebungsverfahren Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, die der systematischen Vermeidung übermäßigen Aufgaben- und

Standardaufbaus dienen. Gemeint sind Verfahrensvorschriften, die grundsätzlich eine Befristung von Rechtsvorschriften vorsehen, die die „one in, one/two out“-Regel absichern oder einen Subsidiaritätscheck vorschreiben.

Erwartung: Das Land schafft Strukturen und Verfahren, um Aufgaben- und Standardkritik sowie Bürokratieabbau als Daueraufgabe wirksam zu verankern.

24. NORMENKONTROLLRAT MIT SUSPENSIVEM VETORECHT AUSSTATTEN

Der Normenkontrollrat des Landes Baden-Württemberg kann entscheidend dazu beitragen, nicht der Aufgabenerfüllung dienende, unverhältnismäßige Belastungen für Verwaltung sowie für Bürgerinnen und Bürger bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zu identifizieren und unter Umständen zu verhindern. Ein Vetorecht würde es ihm ermöglichen, bei besonders belastenden Regelungsentwürfen eine erneute Befassung des Landtags von Baden-Württemberg zu bewirken und in diesem Zusammenhang auch ressourcenschonendere Regelungsalternativen in die parlamentarische Auseinandersetzung einbringen zu können.

Erwartung: Der Normenkontrollrat des Landes Baden-Württemberg wird weiter gestärkt, etwa auch durch ein suspensives Vetorecht.

25. GESETZLICHE VERPFLICHTUNG GEGEN GOLDPLATING VERANKERN

Im Zusammenhang mit der Entlastungsallianz Baden-Württemberg hat der Ministerrat Baden-Württemberg sich selbst verpflichtet, zukünftig Vorgaben der EU oder des Bundes so belastungsarm wie möglich umzusetzen. Diese vorweg

nicht bindende Selbstverpflichtung muss in eine gesetzliche Verpflichtung münden, Vorgaben der EU oder des Bundes lediglich eins zu eins umzusetzen, Vorschriften nicht zu verschärfen oder mögliche Ausnahmen nicht zu nutzen.

Erwartung: Das Land Baden-Württemberg beschließt zeitnah ein Anti-Gold-Plating-Gesetz.

26. HIGH-LEVEL TASK-FORCE ZUR ENTLASTUNG DER KOMMUNEN EINSETZEN

Die Schere zwischen den Aufgaben und Pflichten, die von den Kommunen wahrzunehmen sind, sowie den dafür bereitgestellten Ressourcen geht immer weiter auf. Deshalb ist es zwingend notwendig, die Kommunen systematisch zu entlasten. Das kann jedoch nur in einem von



höchster Ebene gesteuerten Entlastungsprozess geleistet werden. Eine aus Spitzenvertretungen des Staats-, Innen- und Finanzministeriums sowie der Kommunalen Landesverbände bestehende Task-Force sollte besonders lohnende Maßnahme des Aufgaben- und Standardabbaus sowie der Entbürokratisierung identifizieren und hierzu von Fachleuten aus Ministerial-, Fach- und Verbandsverwaltung Umsetzungsvorschläge entwickeln lassen.

Erwartung: Eine High-Level Task-Force aus Staats-, Innen- und Finanzministerium sowie den Kommunalen Landesverbänden verständigt sich auf „dicke Fische“ des Aufgaben- und Standardabbaus sowie der Entbürokratisierung und unterbreitet - unterstützt von Fachleuten - konkrete Umsetzungsvorschläge.

27. BETEILIGUNGSRECHTE DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE IM GESETZGEBUNGSPROZESS STÄRKE

Auch wenn den Kommunalen Landesverbänden ein verfassungsrechtlich abgesichertes Anhörungsrecht bei allen kommunal relevanten Gesetzen oder Verordnungen des Landes zusteht, werden sie zu häufig erst dann in das Rechtssetzungsverfahren einbezogen, wenn Vorentscheidungen bereits getroffen sind. Dies birgt die Gefahr vollzugs- bzw. kommunalferner Vorschriften. Es muss daher ein neuer, zusätzlicher Weg der kommunalen Beteiligung gefunden werden. Dazu gehören eine regelhafte frühzeitige Einbindung der Kommunalen Landesverbände noch vor der Ressortbefassung sowie ein Antragsrecht der Kommunalen Landesverbände zur Durchführung eines Praxis-Checks.

Erwartung: Das Land stärkt die Beteiligungsrechte der Kommunalen Landesverbände.

28. BEAUFTRAGTENWESEN ÜBERPRÜFEN, REDUZIEREN UND FINANZIELL ABSICHERN

Die Komplexität gesetzlicher Vorgaben sowie die bei der Gesetzgebung einfließenden Einzel- und Gruppeninteressen mit dem Ziel, jedes Partikularinteresse eigens abzubilden und der vollkommenen Einzelfallgerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, führen zu einer stetig wachsenden Anzahl von Beauftragten. Deren Mehrwert ist in

etlichen Fällen fraglich. Außerdem wird dadurch der Fachkräftemangel in der öffentlichen Verwaltung verschärft. Das Beauftragtenwesen muss daher dringend überprüft und neue Beauftragtenstellen grundsätzlich vermieden werden. Soweit Beauftragtenstellen sich wie beispielsweise im Fall der kommunalen Behindertenbeauftragten, der Integrationsbeauftragten und der kommunalen Suchtbeauftragten bewährt haben, müssen sie durch eine regelhafte auskömmliche und dynamisierte Finanzierung ohne zeitliche Begrenzung abgesichert sein.

Erwartung: Bestehende Beauftragtenstellen werden auf ihren Mehrwert überprüft, neue Beauftragte allenfalls in besonderen Ausnahmefällen eingerichtet und alle verbleibenden Beauftragtenstellen regelhaft, auf Dauer und dynamisiert finanziert.

DIGITALISIERUNG

29. DURCH MEHRJÄHRIGE MITTELBEREITSTELLUNG FÜR EINE STRATEGISCHE UND NACHHALTIGE FINANZIERUNG DER DIGITALISIERUNG SORGEN

Für die Planung und Realisierung von Digitalisierungsvorhaben braucht es eine Finanzierung über die gesamte Entwicklungs-, Pilotierungs- und Betriebsdauer. Hierdurch entsteht Gewissheit und Planbarkeit bei allen beteiligten Akteuren. Projekte dürfen nicht singular betrachtet werden, sondern müssen mit Blick auf alle in Abhängigkeit stehenden Aspekte ausfinanziert werden, damit insbesondere auch eine durchgängige Ende-zu-Ende-Digitalisierung tatsächlich gelingt. Finanzierungsverpflichtungen bei Digitalisierungsvorhaben bleiben über Haushaltsjahre hinweg bestehen, Personalkapazitäten

etwa bei Dienstleistern müssen längerfristig gesichert werden. Auch die entsprechenden Finanzmittel müssen daher nachhaltig bereitgestellt werden.

Erwartung: Das Land stellt Mittel für Digitalisierungsvorhaben über mindestens fünf Haushaltsjahre hinweg bereit.

30. ENDE-ZU-ENDE-DIGITALISIERUNG GRUNDSÄTZLICH ALLER VERWALTUNGSLEISTUNGEN KURZFRISTIG KOOPERATIV UMSETZEN

Eine digitale Verwaltungsleistung endet nicht mit der erfolgreichen Antragstellung, sondern mit der Übernahme in das jeweilige Fachverfahren und der Rückkommunikation an den Antragstellenden. Dabei müssen auch medienbruchfrei Hilfs- und Stützprozesse wie die Bezahlung und Folgeprozesse digital angestoßen und umgesetzt werden. Es darf daher nicht mehr die Frage



im Vordergrund stehen, bis wohin welche staatliche Ebene einen Verwaltungsprozess digitalisiert. Vielmehr müssen sämtliche Verwaltungsleistungen auf Basis eines soliden Commitments gemeinsam und effizient Ende-zu-Ende digitalisiert werden – und zwar schnell. Zuständigkeits-Mikado ist Gift für eine gelingende Verwaltungsdigitalisierung.

Erwartung: Auf Basis eines robusten Commitments zwischen Land und Kommunen werden sämtliche Verwaltungsleistungen in gemeinsamer Verantwortung Ende-zu-Ende digitalisiert.

heitsagentur Baden-Württemberg kommt dabei eine wichtige Rolle zu; sie ist in ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung derzeit aber noch sehr auf die öffentlichen Stellen des Landes beschränkt. Daher muss jetzt rasch der bereits im Jahr 2020

31. DURCH ZENTRALE DATENDREHSCHLEIBE MIT BÜNDELUNGSFUNKTION DIE ANBINDUNG DER KOMMUNEN AN NATIONALE PORTALE VEREINFACHEN

Damit die OZG-Leistungen strukturiert, flächendeckend und Ende-zu-Ende bei über 1.000 kommunalen Gebietskörperschaften verfügbar gemacht werden können, braucht es eine zentrale Datendrehscheibe, mithin eine IT-Infrastrukturkomponente, die die kommunalen Verwaltungen im Sinne eines Generaladapters namentlich bei der Anbindung der Fachverfahren an FIT-Connect entlastet. Zusätzlicher Aufwand muss bei den heillos überlasteten Kommunen weitestgehend vermieden werden, wenn die Verwaltungsdigitalisierung flächendeckend gelingen soll. Zudem muss in Zeiten knapper IT-Fachkräfte ein so effizienter Ansatz gewählt werden, dass den örtlichen Verwaltungen möglichst „mundgerechte“ und zeitnahe Lösungen bereitgestellt werden.

Erwartung: Das Land setzt auf eine zentrale Datendrehscheibe für alle Vorhaben mit kommunalem Bezug, um die Landkreise, Städte und Gemeinden bei der raschen Ende-zu-Ende-Digitalisierung grundsätzlich aller Verwaltungsleistungen bestmöglich zu entlasten.

32. VOM LAND ZUGESAGTEN CYBERSICHERHEITSPAKT MIT DEN KOMMUNEN SCHLIESSEN

Land und Kommunen verfolgen gemeinsam das Ziel, die Cyber- und Informationssicherheit von öffentlichen Stellen zu verbessern. Der Cybersicher-



in Aussicht gestellte Cybersicherheitspakt mit den Kommunen einschließlich der Landratsämter als Staatsbehörden geschlossen werden. Dieser muss angesichts der angespannten kommunalen Haushaltslage zwingend auch eine finanzielle Unterstützung durch das Land beinhalten.

Erwartung: Das Land löst seine Zusage ein, einen Cybersicherheitspakt Land-Kommunen abzuschließen, und untersetzt diesen mit den nötigen Finanzmitteln.

33. BEI DER DIGITALISIERUNG DER UNTEREN VERWALTUNGSEBENE KONSEQUENT AUF KOMM.ONE ALS DER GEMEINSAMEN IT-DIENSTLEISTERIN VON LAND UND KOMMUNEN SETZEN

Die Komm.ONE ist weiterhin die zentrale Anlaufstelle für kommunale Digitalisierung und IT in Baden-Württemberg. Dabei ist es unwesentlich, von wem die Vorhaben angestoßen werden. Als Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Landes und der Kommunen können große Teile der Kommunen direkt bedient werden und so von einem hohen Grad an

Standardisierung und Flächendigitalisierung profitieren. In aller Regel sollten Digitalisierungsvorhaben im Land daher zentral über diesen Weg bestritten werden.

Erwartung: Das Land setzt bei kommunalen IT- und Digitalisierungsvorhaben konsequent auf die Komm.ONE als zentrale Anlaufstelle.

34. DURCH IT-KOOPERATIONSRAT STANDARDISIERUNG UND INTEROPERABILITÄT GEWÄHRLEISTEN

Der IT-Kooperationsrat in Baden-Württemberg ist für die ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik zuständig. Er dient insbesondere der Vorbereitung des bundesweiten IT-Planungsrates und stellt sicher, dass die Beschlussvorlagen zwischen Landesseite und kommunaler Seite abgestimmt werden können. Dieser zentralen und bedeutenden Funktion muss der IT-Kooperationsrat dringend wieder nachkommen, um bei den Themen Standardisierung und Flächendigitalisierung im Land und bei den Kommunen voranzukommen. Standardisierte Regelungen sind für die Interoperabilität der IT-Systeme von Landes- und der Kommunalverwaltung unverzichtbar.

Erwartung: Das Land macht den IT-Kooperationsrat wieder zum zentralen und entscheidenden IT- und Digitalisierungsgremium in Baden-Württemberg für Land und Kommunen.

35. BREITBANDAUSBAU MIT MINDESTENS 500 MIO. EURO PRO JAHR FÖRDERN

Vor dem Hintergrund der spürbar rückläufigen eigenwirtschaftlichen Ausbaupraktiken der Telekommunikationsunternehmen im Land, braucht es dringend weiterhin eine finanziell gut ausge-

stattete und verlässliche Gigabitförderung von Bund und Land. Im Doppelhaushalt 2025/2026 hat hier zumindest das Land mit der Bereitstellung von 1,1 Mrd. Euro seine Hausaufgaben gemacht. Um die gesetzten Ausbauziele nicht aus den Augen zu verlieren, gilt es, dieses Niveau für die darauffolgenden Jahre in der kommenden Legislaturperiode unbedingt aufrecht zu erhalten.



Erwartung: Das Land stellt auch in den Jahren 2027 ff. im Haushalt mindestens 500 Mio. Euro pro Jahr für den geförderten Glasfaserausbau bereit.

36. EIGENES LANDESFÖRDERPROGRAMM FÜR DEN GLASFASERAUSBAU STARTEN

Aufgrund der in den vergangenen Jahren aufgebauten Hürden in der Gigabitförderung des Bundes hat sich inzwischen ein beachtlicher Stau an nicht bewilligten Förderanträgen aus Baden-Württemberg angehäuft. Gleichzeitig ist die finanzielle Ausstattung der Bundesförderung für die kommenden Jahre bei weitem nicht ausreichend. Viele Kommunen mit bereits abgelehntem Förderbescheid werden im bestehenden Förderkonstrukt auf absehbare Zeit also keine positive Förderzusage erhalten. Um diesen Stau abzubauen und den betroffenen Kommunen eine Perspektive zu bieten, schlagen die

Landkreise deshalb die Wiederbelebung eines eigenen, zur Bundesförderung subsidiären, Landesförderprogramms für den Glasfaserausbau vor. Konkrete Vorschläge aus der Landkreisfamilie, wie ein solches Programm aussehen könnte, liegen dem zuständigen Landesressort bereits vor.

Erwartung: Das Land startet wieder ein eigenes, zur Bundesförderung subsidiäres Landesförderprogramm für den Glasfaserausbau.

37. GEGENÜBER DEM BUND STRENGE KONTROLLEN BEI VERSORGENSAUFLAGEN FÜR MOBILFUNK EINFORDERN

Im Frühjahr 2025 hat die Bundesnetzagentur beschlossen, die Frequenznutzungsrechte übergangsweise um fünf Jahre zu verlängern, im Gegenzug aber deutlich verschärfte Versorgungsaufgaben zu formulieren, die erstmalig auf eine



Flächenversorgung abzielen. So soll ab 2029 bundesweit 99% der Fläche mit mind. 100 Mbit/s, ab 2030 bundesweit 99,5% der Fläche mit mind. 50 Mbit/s versorgt sein. Auch alle Kreisstraßen

müssen ab 2030 abgedeckt sein. Die Landkreise begrüßen diese deutlich verschärfte Auflagen, die zu einer spürbaren Verbesserung der Mobilfunkversorgung insbesondere im südlichen Baden-Württemberg führen dürften, ausdrücklich. Deren Einhaltung gilt es nun streng zu kontrollieren und in Fällen, wo diese nicht vollumfänglich erfüllt werden, rasch nachzusteuern.

Erwartung: Das Land setzt sich gegenüber dem Bund für strenge Kontrollen bei den jüngsten Versorgungsaufgaben für den Mobilfunkausbau ein.

BILDUNG

38. SCHULTRÄGERSCHAFT IM 21. JAHRHUNDERT – LASTEN ZWISCHEN LAND UND KOMMUNEN FAIR VERTEILEN

Die Anforderungen an die Schulträger haben in den letzten Jahren weiter zugenommen, maßgeblich begründet in bildungspolitischen Entscheidungen des Landes. Dabei stehen die Landkreise zu ihrer Verantwortung, müssen aber auch in die Lage versetzt werden, der Rolle als Schulträger durch angemessene Landesbeteiligung gerecht werden zu können. Hier gab es in den vergangenen Jahren kaum Fortschritte, vielmehr führen die bekannten Schnittstellen zwischen dem pädagogischen Bereich in Landesverantwortung und der klassischen Schulverwaltung im Verantwortungsbereich des Schulträgers, von der digitalen Bildung bis zur Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, zunehmend zu Differenzen zwischen Land und Kommunen.

Erwartung: Die jeweiligen Aufgabenbereiche für Schule und damit auch für die Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert werden klar definiert und die Lasten zwischen Land und Kommunen fair verteilt.

39. SCHULÄMTER WIEDER IN DIE LANDRATSÄMTER INTEGRIEREN

Mit der Verwaltungsreform 2005 wurden die damaligen staatlichen Schulämter in die Landratsämter eingegliedert. Dies führte zu zahlreichen Synergieeffekten, insbesondere an den Schnittstellen zwischen (Sonder-)Pädagogik, Schulträgerschaft, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Die einschlägigen Aufgabenbereiche, jetzt gebündelt unter dem Dach der Kreisverwaltung, konnten damit effizienter wahrgenommen, Herausforderungen am Übergang Schule, Jugend und Inklusion optimierter „aus einer Hand“ bewältigt werden. Dennoch traf die Landespolitik im Rahmen der Evaluierung der Verwaltungsreform die Entscheidung, die Schulämter zum Jahr 2009 wieder zu unteren staatlichen Sonderbehörden zu machen.

Erwartung: Die 21 staatlichen Schulämter im Land werden wieder in die unteren Verwaltungsbehörden und damit in den klassischen dreistufigen Verwaltungsaufbau eingegliedert.

40. RECHTSANSPRUCH AUF GANZTAGSFÖRDERUNG AN GRUNDSCHULEN FLEXIBILISIEREN UND AUSKÖMMLICH FINANZIEREN

Bezogen auf Baden-Württemberg ist weiter davon auszugehen, dass die personellen und finanziellen Voraussetzungen zur flächendeckenden Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung ab dem Schuljahr 2026/2027 kaum rechtzeitig geschaffen werden können. Daher bedarf es eines weitreichenden Gestaltungsspielraums für die Kommunen bei der Umsetzung, was der Koalitionsvertrag auf Bundesebene auch ankündigt. Unklar bleibt weiterhin der Finanzierungsrahmen durch Land und Bund, gerade bei den Betriebskosten, wobei der Bund auch hier Zusagen

im Koalitionsvertrag formuliert. Schließlich stehen noch wichtige Landesregelungen insbesondere zur Hinwirkungspflicht aus.

Erwartung: Das Land sorgt in Verantwortungsgemeinschaft mit dem Bund für die erforderlichen Finanzmittel und die gebotenen Flexibilisierungen, damit die Kommunen den von Bund und Land geschaffenen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung an Grundschulen tatsächlich erfüllen können.

41. BERUFLICHE SCHULEN ÜBER KOOPERATIONEN STÄRKEN



Die Beruflichen Schulen mit ihren ausdifferenzierten Bildungsgängen stehen als Garant für ein attraktives berufliches Bildungssystem. Dieses Erfolgsmodell gilt es weiter zu stärken, gerade auch vor dem Hintergrund der Rückkehr zu G9. Die im Schulgesetz neu verankerten Kooperationen zwischen allgemein bildenden Schulen und beruflichen Gymnasien bieten hier den richtigen Ansatz zur Stärkung der beruflichen Orientierung – bei Schülerinnen und Schülern von Gemeinschaftsschulen und Realschulen, aber auch bei Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Dabei müssen auch die dualen Ausbildungsgänge an Beruflichen Schulen in den Fokus gestellt werden.

Erwartung: Die gesetzlich verankerten Kooperationen zwischen beruflichen und allgemein bildenden Schulen werden fest im Schulalltag verankert und zeigen den Schülerinnen und Schülern durch frühzeitige und durchgängige berufliche Orientierung einen Weg auch in Richtung beruflicher (Aus-)Bildungsgänge auf.

42. ERFOLGSMODELL DUALE AUSBILDUNG SICHERN

Die duale Ausbildung bietet die Gewähr, dass neben den an Hochschulen ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern auch hochqualifizierte, betrieblich aus- und weitergebildete Facharbeitskräfte zur Verfügung stehen. Insofern gilt es, den Schülerinnen und Schülern die



Chancen dualer Ausbildungsgänge mit stark praxisorientierter Ausrichtung rechtzeitig zu vermitteln. Zur Attraktivität dieses beruflichen Bildungswegs gehört auch der Erhalt eines möglichst wohnortnahen Ausbildungsplatzangebots – im Sinne der Schülerinnen und Schüler wie auch der ortsansässigen Wirtschaft. Kleinklassen sollen erhalten bleiben, wo anderenfalls die Gefahr besteht, dass Ausbildungsberufe ganz wegbrechen, insbesondere bei sogenannten „Mangelberufen“.

Erwartung: Die duale Ausbildung wird als maßgeblicher Erfolgsfaktor für die heimische Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen und gut

erreichbaren Ausbildungsstandorten weiterhin attraktiv gehalten.

43. ÜBERGANGSMODELL SCHULE – BERUF AUSKÖMMLICH UND NACHHALTIG FINANZIEREN

Die Neugestaltung des Übergangssystems an Beruflichen Schulen mit Einführung der Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) hat sich bewährt und wurde daher folgerichtig ab dem Schuljahr 2023/2024 zum Regelbildungsgang erklärt. Allerdings hat das Land bei den AVdual begleitenden Förderprogrammen nicht nachgezogen, so sind die Fördersummen – zulasten der Land- und Stadtkreise als Schulträger – trotz steigender Personalkosten weiterhin gedeckelt. Dabei bilden die AVdual-Begleiterinnen und -Begleiter sowie das regionale Übergangsmanagement wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Umsetzung von AVdual an den Schulen. Gerade die AVdual-Begleitungen in ihrer Funktion als „Kümmerer“ für die Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf gelten als Erfolgsfaktoren für die Vermittlung in Praktika und Ausbildung.

Erwartung: Die AVdual-Komponenten werden auskömmlich und flächendeckend finanziert, indem das Land – neben dem Eigenbeitrag der Schulträger – die hierfür notwendigen Finanzmittel strukturell zur Verfügung stellt und gesetzlich absichert.

44. PASSGENAUE FÖRDERSTRUKTUREN FÜR DAS ERREICHEN EINER ABGESCHLOSSENEN BERUFAUSBILDUNG SCHAFFEN

Die erfolgreiche Initiative Bildungsketten zwischen Bund, Bundesagentur für Arbeit und dem Land hat neben der Beruflichen Orientierung auch die Stärkung der beruflichen Bildung in der

Ausbildungsphase zum Ziel. Junge Menschen mit ihrer Verschiedenartigkeit brauchen Unterstützung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Es gilt, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, denn Fachkräfte sind eine unverzichtbare Ressource für die Zukunft.

Erwartung: Das Land verlängert die Initiative Bildungsketten ab 2027 mit der Neuausrichtung des Handlungsfeldes „Förderung während der Berufsausbildung“ u.a. durch individuelle Beratung, Unterstützung, Potentialorientierung und gezielter Sprachförderung, um einen erfolgreichen und nachhaltigen Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

45. SONDERPÄDAGOGISCHE BILDUNGS- UND BERATUNGSZENTREN STÄRKEN

Im politischen Raum werden unter Verweis auf den Inklusionsgedanken wiederkehrend Zweifel am Ausbaubedarf der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) formuliert.



Dabei bestätigen die steigenden Schülerzahlen, insbesondere im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, das Gegenteil. Vor diesem Hintergrund dürfte auch die einschlägige Modellrechnung des

Statistischen Landesamts zur Schülerzahlentwicklung anzupassen sein. Insgesamt bedarf es daher eines Konzepts zum weiteren Ausbau und einer klaren Strategie in Sachen Ressourcenzuteilung an die SBBZ. Diese Notwendigkeit muss sich auch in der politischen Prioritätensetzung widerspiegeln. Hier steht das Land in der Verantwortung gegenüber den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen.

Erwartung: Das Land trägt mit Blick auf die steigenden Schülerinnen- und Schülerzahlen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren dafür Sorge, dass die notwendigen kapazitären, personellen und finanziellen Ressourcen rechtzeitig aufgebaut und damit letztlich bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

46. AUSREICHEND LEHRKRÄFTE- RESSOURCEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN

Laut einer statistischen Veröffentlichung der Bildungsministerkonferenz aus Februar 2025 besteht bundesweit bis zum Jahr 2035 ein Mehrbedarf von 49.000 Lehrkräften. Insbesondere für das Lehramt Sonderpädagogik zeichnet sich weiterhin ein Bewerbermangel ab. Ein entsprechendes Defizit besteht auch nach wie vor in den Mangelfächern im beruflichen Schulbereich, nämlich bei Ingenieurwissenschaften, Pflege und Sozialpädagogik. Diese Situationsanalyse gilt auch für Baden-Württemberg, weshalb bereits verschiedene Maßnahmenpakete auf Landesebene auf den Weg gebracht wurden, mit Erhöhungen der Studienplätze, verbesserten Möglichkeiten zum Quereinstieg, Teilzeiterhöhungen und Qualifizierungsmaßnahmen.

Erwartung: Die von Landesseite ergriffenen Maßnahmen zur Lehrergewinnung werden konsequent fortgesetzt und ausgebaut, damit

ausreichend Lehrkräftressourcen über alle Schularten hinweg zur Verfügung gestellt werden können.

47. MEDIENZENTRENVERBUND WEITERENTWICKELN UND MEDIENZENTREN STÄRKEN

Bezüglich der fortschreitenden Digitalisierung im Bildungsbereich benötigen die Schulen qualifizierte Partner – insbesondere in der technischen und pädagogischen Beratung. Hier kommt dem Medienzentrenverbund aus Kreismedienzentren (KMZ) und Landesmedienzentrum eine maßgebliche Rolle zu. Diese bewährten Strukturen gilt es weiterzuentwickeln. Dabei ist insbesondere die Verbindung zwischen Technik und Pädagogik in den KMZ sowie die örtliche Nähe der KMZ zu den Schulen und Schulträgern durch die Verortung auf Kreisebene von Bedeutung. Diese Verknüpfung muss erhalten und auch in einem neuen Medienzentrengesetz (MZG) festgeschrieben werden. Hierfür bedarf es gesetzlich verankerter „Basisdienste“ der KMZ mit Technik und Pädagogik aus einer Hand, hinterlegt auch mit ausreichend Landesressourcen, sowie „erweiterter Dienste“ in kommunaler Entscheidungshoheit.

Erwartung: Das in die Jahre gekommene MZG wird weiterentwickelt, indem die bewährten Strukturen der KMZ auf Kreisebene mit einem optimierten Aufgabenportfolio gestärkt werden.

48. KITA-REGELUNGEN FLEXIBILISIEREN

Bekanntermaßen besteht im Bereich der Kindertagesbetreuung seit Jahren die Problematik fehlender Betreuungsplätze bei gleichzeitig drastischem Fachkräftemangel. Hier bedarf es Lösungen für die Träger von Kindertages-

einrichtungen, die die aktuell schwierige Ressourcenlage berücksichtigen. Das Modell auf Initiative des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg „KiTaFlex“ liefert hierzu neue Instrumente, die den Kindertageseinrichtungen mehr Flexibilität lassen, Komplexität bei den Regelungen abbauen und gleichzeitig die Qualität der Betreuung sichern. Diese Ansätze gilt es zunächst weitergehend zu erproben und dann auch in vereinfachte gesetzliche Regelungen zu übertragen.



Erwartung: Das Land verfolgt das Ziel, die Kindertagesstättenverordnung weiterzuentwickeln, insbesondere durch eine Reduzierung der Angebotsformen, Flexibilisierungen bei der Gruppengröße und neue Berechnungsparameter für die Personalausstattung.

PFLEGE

49. PFLEGEKONFERENZEN AUFWERTEN

Die Kommunalen Pflegekonferenzen sollen insbesondere darüber beraten, wie die Pflege- und Unterstützungsstrukturen vor Ort ausgestaltet werden müssen, wie altersgerechte Quartiersstrukturen geschaffen werden können und ob die kommunalen

Beratungsstrukturen den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger genügen. Damit nehmen die Kommunalen Pflegekonferenzen eine zentrale Rolle in der lokalen Planung und Steuerung der Pflegeinfrastrukturen ein. Ab Mitte 2020 wurden sie im Großteil der Landkreise Baden-Württembergs eingerichtet. Pflegekonferenzen sollen den Nukleus für eine umfassende Aktivierung des Sozialraumes bilden und brauchen dazu – neben einer institutionalisierten und dynamisierten Förderung – zusätzliche Befugnisse sowie insbesondere ein Sozialraumbudget. Dieses könnte so ausgestaltet werden, dass den Landkreisen vom Land Infrastrukturmittel i. H. v. mindestens einem Euro pro Kreiseinwohner p. a. für den Auf- und Ausbau der pflegerischen Struktur zur Verfügung gestellt werden.

Erwartung: Um ihrer gestaltenden Aufgabe gerecht zu werden, müssen die Kommunalen Pflegekonferenzen gestärkt werden, insbesondere durch eine institutionalisierte Landesförderung und ein – auch aus Mitteln des Landes gespeistes – regionales Sozialraumbudget.

50. EINKOMMENSABHÄNGIGES LANDESPFLEGEGELD FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KURZZEITPFLEGE EINFÜHREN

Die Stärkung der Kurzzeitpflege ist entscheidend, um die gerade in Baden-Württemberg so bedeutende Angehörigenpflege zu stabilisieren. Durch ein einkommensabhängiges Landespflegegeld nach dem Vorbild unseres Nachbarlandes Bayern, insbesondere für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege, werden nicht nur Pflegebedürftige und ihre Angehörigen finanziell unterstützt, sondern wird zugleich die Kurzzeitpflege gestärkt.

Erwartung: Das Land stellt bis zu 8,5 Mio. Euro jährlich bereit, um ein einkommensabhängiges Landespflegegeld für die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege einzuführen.

51. BEDARFSGERECHTE KREISPFLEGEPLANUNG IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG VON LAND UND KOMMUNEN NEU AUFSETZEN



Länder und Kommunen haben bei der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung eine gemeinsame Verantwortung. Für die im Landespflegegesetz normierte Kreispflegeplanung der Landkreise gibt es aktuell keine landesweit akzeptierten Planungsdaten. Eine entsprechende Förderung wurde bereits von vielen Seiten auch im Rahmen des Landespflegeausschusses erhoben.

Erwartung: Das Land sorgt für valide Basisdaten zur Ermittlung von Bedarfslagen in der Pflege und stellt entsprechende Planungsdaten den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung.

52. UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE-VERORDNUNG UNBÜROKRATISCH UMSETZEN

Die Landesregierung reformierte aus Anlass der Einführung ehrenamtlicher Einzelhelfer Ende 2024 die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO). Im zweiten Schritt geht es nun darum, in gemeinsamer Verantwortung von Pflegekassen, Land und Kommunen eine Struktur zu schaffen, über die die Anerkennung

der gewerblichen Einzelhelfer, aber auch die – aktuell allein von den Kreisen zu schulternde – Anerkennung von ehrenamtlichen Gruppenangeboten unter fachlicher Leitung sowie von gewerblichen Angeboten bürokratiearm abgebildet und die damit verbundenen Aufwände fair verteilt werden.

Erwartung: Das Land setzt sich weiterhin für die konsequente Vereinfachung der Anerkennung von Unterstützungsangeboten ein und stellt sicher, dass die damit verbundenen Verwaltungsaufwände nicht ausschließlich und ohne jeglichen Mehraufwandsausgleich von den Stadt- und Landkreisen getragen werden müssen.

53. EIGENANTEILE IN DER PFLEGE REDUZIEREN

Aktuell sind die Leistungen der Pflegekassen gedeckelt, alles darüber hinaus müssen die Pflegebedürftigen selbst bezahlen. Hier muss



ein Paradigmenwechsel erfolgen. Nicht die Kassenleistungen, sondern der Eigenanteil für die Pflegeversicherung muss gedeckelt werden.

Erwartung: Das Land macht sich beim Bund für eine Neuordnung der Pflegeversicherung stark, damit künftig die Pflegekassen die Pflege-

kosten komplett tragen und den Versicherten nurmehr ein fixer, nach oben begrenzten Sockelbetrag als Eigenanteil angerechnet wird.

MIGRATION UND INTEGRATION

54. GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR DAS INTEGRATIONSMANAGEMENT SCHAFFEN

Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Die Landratsämter sind die richtige Ebene und verfügen über die erforderliche Fachkompetenz, um die geflüchteten Menschen mit dem Leben hierzulande vertraut zu machen und zu ihrer gelingenden Integration beizutragen.

Erwartung: Das Land stellt gesetzlich – etwa durch eine entsprechende Anpassung des § 18 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) – eine umfassende Flüchtlingssozialarbeit der unteren Aufnahmebehörden auch in der kommunalen Anschlussunterbringung dauerhaft sicher.

55. PASSGENAUE STANDARDS FÜR DIE UNTERBRINGUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN GEFLÜCHTETEN IMPLEMENTIEREN

Bei den Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und den dafür erforderlichen Personalressourcen ist in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg die Kapazitätsgrenze erreicht bzw. überschritten. Ursachen sind u. a. der eklatante Mangel an Fachkräften, die Überlastung der vorhandenen Fachkräfte durch die sich



überlagernden Krisensituationen, der bestehende Wohnungsmangel, die geringeren Platzkapazitäten der Leistungserbringer und die vermehrten Bedarfe an Jugendhilfemaßnahmen nach Corona. Um die Versorgung aller Kinder und Jugendlicher sicherzustellen, müssen die vorhandenen Ressourcen, wie zuletzt geschehen, effizient und passgenau eingesetzt werden.

Erwartung: Um die Versorgung aller Kinder- und Jugendlicher sicherzustellen, werden passgenaue Standards für die Unterbringung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, wie sie zum Teil bereits erfolgreich erprobt wurden, dauerhaft implementiert.

56. REGELKREIS DES FLÜCHTLINGSAUFNAHMEGESETZES FÜR EHEMALIGE UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE AUSLÄNDER ÖFFNEN

Aufgrund der Wohnraumknappheit ist es insbesondere für Menschen mit weniger Ressourcen schwierig, sich auf dem Wohnungsmarkt zu positionieren. Diese Schwierigkeit trifft für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in besonderem Maße zu. Als Resultat droht nach

Beendigung der Jugendhilfemaßnahme vielfach die Obdachlosigkeit bzw. die Unterbringung in Obdachlosenunterkünften.

Erwartung: Das Land öffnet den Regelkreis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) für ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer nach Ende des SGB VIII-Leistungsbezugs, um ein Abrutschen in den Regelkreis des Obdachlosenrechts zu vermeiden.

MOBILITÄT UND INFRASTRUKTUR

57. DEUTSCHLANDTICKET NACHHALTIG AUSFINANZIEREN – ÖPNV-AUFGABENTRÄGER ABSICHERN

Das Deutschlandticket ist weiterhin nicht ausfinanziert, womit Restrisiken für die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger verbleiben. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wird zwar die Ankündigung formuliert, das Deutschlandticket über 2025 hinaus fortzuführen. Allerdings stehen die Verabredungen der Koalitionäre unter Finanzierungsvorbehalt, weshalb die finanziellen Rahmenbedingungen zur Fortführung des Deutschlandtickets ab 2026 noch offen sind. Umso drängender stellt sich daher mit Blick auf das Jahr 2026 und die Folgejahre die Frage nach einer verlässlichen finanziellen Absicherung der kommunalen Aufgabenträger.

Erwartung: Das Land setzt sich für eine auskömmliche und nachhaltige Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder ein und sichert die Land- und Stadtkreise als ÖPNV-Aufgabenträger ab dem Jahr 2026 durch einen konnexitätsauslösenden landesgesetzlichen Tarifierungsbefehl ab.

58. BESTAND DES ÖPNV SICHERN – AUSBAU MIT LANDESMITTELN VORANTREIBEN

Durch den kontinuierlichen Ausbau insbesondere des Linienverkehrs in den vergangenen Jahren sind die finanziellen Zuschüsse der Landkreise für den kommunalen ÖPNV stetig angestiegen. Vor dem Hintergrund zunehmender Kostensteigerungen und der extrem angespannten Kommunalhaushalte sehen sich die Landkreise jetzt vor der Herausforderung, den Ausbaustand zu halten. Dabei stehen auch Abbestellungen von ÖPNV-Leistungen auf der Agenda. Insgesamt braucht es mehr Landes- und Bundesmittel im System. Auch scheint es nicht mehr zeitgemäß, dass die Landkreise den straßengebundenen ÖPNV „nur“ als freiwillige Aufgabe gestalten. Vielmehr sollte aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des ÖPNV auf eine gesetzliche Verankerung als Pflichtaufgabe hingearbeitet werden – unter Beachtung des Konnexitätsprinzips.

Erwartung: Das Land stellt zur Sicherung der Bestandsverkehre sowie zum weiteren Ausbau des kommunalen ÖPNV zusätzliche Landesmittel zur Verfügung und setzt sich auch beim Bund für eine Aufstockung der Regionalisierungsmittel ein.

59. SCHIENE AUSBAUEN UND QUALITÄT VERBESSERN

Um Angebot und Resilienz im SPNV zu verbessern, ist die Beseitigung des Investitionsstaus auf der Schiene dringend erforderlich. Dies gelingt durch die Erweiterung und den Neubau lang geplanter Schienenverkehrsprojekte bzw. die Reaktivierung stillgelegter Strecken. Der langfristige Ausbau der Schiene zum Verkehrsträger des 21. Jahrhunderts erfordert eine nachhaltige Strategie für Investitionen in die

Taktung und Infrastruktur. Nur so kann auch die Qualität des SPNV kontinuierlich verbessert und die Attraktivität für den Fahrgast erhöht werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Anschlussicherung bei Umsteigeverbindungen.

Erwartung: Das Land stellt durch langfristige Finanzierungszusagen die Kofinanzierung der regionalen Schienenprojekte im Rahmen der GVFG-Förderung des Bundes sicher, treibt die Landesoffensive zur Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken voran und etabliert Anschlussicherungsregeln.

60. ELEKTRIFIZIERUNG BESCHLEUNIGEN UND ÜBER ZUSÄTZLICHE LANDESMITTEL ABSICHERN

Angesichts der unzureichenden Fortschritte bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Sektor Verkehr müssen Planung und



Umsetzung von Elektrifizierungsvorhaben auf der Schiene beschleunigt werden. Im Zielzustand muss das gesamte Streckennetz als nahezu durchgängig elektrifiziert gelten. Für den Übergang können bei den Fahrzeugen alternative, klimaschonende Antriebe zum Einsatz kommen, die von Landesseite entsprechend gefördert werden müssen.

Erwartung: Das Land setzt sich gegenüber dem Bund für einen Verzicht aufwendiger, einzelfallbezogener Kosten-Nutzen-Untersuchungen bei Elektrifizierungsvorhaben ein und stellt seinerseits die notwendigen Mittel zur Kofinanzierung im Rahmen des GVFG zur Verfügung.

61. KOMMUNALE NEBENBAHNEN IN DIE AUFGABENTRÄGERSCHAFT DES LANDES ÜBERFÜHREN

Die kommunalen Nebenbahnen sind ein wichtiger Bestandteil des baden-württembergischen SPNV-Netzes und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Nahverkehr auf der Schiene. Die Finanzierung erfolgt – systemfremd – bisher weit überwiegend aus kommunalen Mitteln, obgleich von Gesetzes wegen dem Land die Aufgabenträgerschaft für SPNV-Leistungen obliegt. Die entsprechenden Ausgleichsmittel sind seit knapp 20 Jahren pauschaliert und wurden nicht an die Kostenentwicklung angepasst, weshalb auf kommunaler Seite ein erhebliches Finanzierungsdelta aufgelaufen ist.

Erwartung: Das Land übernimmt die kommunalen Nebenbahnen in seine Aufgabenträgerschaft, wobei auch Übergangs- und Ausnahmeregelungen greifen müssen, und stellt zur Finanzierung Mittel in Höhe von mindestens 20 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung.

62. LANDESFÖRDERUNG FÜR KLIMAFREUNDLICHE ANTRIEBE IM BUSVERKEHR AUSBAUEN

Die Antriebswende soll einen signifikanten Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrs leisten. Die Transformation hin zu einem modernen ÖPNV mit klimafreundlichen Fahrzeugen ist hier

der richtige Weg, die Umsetzung aber muss mit Augenmaß erfolgen und darf die Mehrkosten nicht ausblenden. Diese liegen in den nach wie vor erhöhten Anschaffungskosten von klimafreundlichen Bussen sowie im Auf- und Ausbau



der Lade- und Tankinfrastruktur begründet. Damit die vorgegebenen EU- bzw. Bundesquoten erfüllt werden können, bedarf es zusätzlicher Landes- und Bundesfördermittel – nur so wird die Systemumstellung für ÖPNV-Aufgabenträger und Busunternehmen überhaupt leistbar.

Erwartung: Das Land stellt passgenaue Förderkonzepte zur Verfügung, die die erforderlichen Mehrinvestitionen für klimafreundliche Antriebe im Busverkehr weitgehend ausgleichen, und setzt sich gegenüber dem Bund für eine Wiederaufnahme der Bundesförderung ein.

63. ON-DEMAND-ANGEBOTE NACHHALTIG FINANZIEREN

On-Demand-Verkehre sind eine sinnvolle Ergänzung zum ÖPNV, besonders in Räumen und Zeiten schwacher Nachfrage. Damit diese Angebote langfristig erfolgreich laufen können, sind nachhaltige Konzepte mit flexiblen Ausgestaltungsmöglichkeiten vor Ort, insbesondere hinsichtlich

der Betriebszeiten, des Bedienegebiets und der Fahrzeugstandards, notwendig. Nachdem das Land die Einführung solcher alternativer Bedienformen bisher nur befristet fördert, bleibt der Bestand der Angebote nach Auslaufen der Fördermittel eine Herausforderung.

Erwartung: Das Land stellt die Finanzmittel zur Etablierung und dauerhaften Sicherung von On-Demand-Verkehren unbefristet zur Verfügung, indem die bisherige Fördersystematik in eine strukturelle Mittelzuweisung überführt wird.

64. LANDESSZUWEISUNGEN FÜR SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN DYNAMISIEREN

Die Zuweisungen des Landes an die Land- und Stadtkreise für die Schülerbeförderungskosten decken die realen Kostensteigerungen insbesondere bei Personal, Fahrzeugen und Antrieb



schon lange nicht mehr ab. Gleichzeitig zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Beförderungen gerade im freigestellten Schülerverkehr durch spezifische Anforderungen auch in Form von Einzelbeförderungen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Förderbedarfen. Diese Entwicklung wird sich, insbesondere bedingt durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulbereich, der auch die Grundstufen

der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umfasst, fortsetzen. Damit steigen die strukturellen Defizite in den Kreishaushalten, alternativ sind die Landkreise gezwungen, Einsparmaßnahmen zulasten der betroffenen Familien vorzunehmen.

Erwartung: Das Land schafft bezogen auf die Zuweisungen nach § 18 Abs. 3 FAG einen dynamischen Anpassungsmechanismus, orientiert etwa an Tariflohn- und Energiepreissteigerungen.

65. FINANZMITTEL FÜR DEN STRASSENBETRIEBSDIENST FÜR DIE LANDESTRASSEN GESETZLICH DYNAMISIEREN

Die Mittel für den Betrieb und die Unterhaltung (UI-Mittel) der Landesstraßen werden gemäß dem aktuellen Doppelhaushalt 2025/2026 bis zum Jahr 2026 schrittweise auf 88,8 Millionen Euro angehoben. Diese weiteren Finanzmittel werden aufgrund stetiger und erheblicher Ausgaben- und Kostensteigerungen dringend benötigt. Ab dem Jahr 2027 muss jedoch über einen weiteren Aufwuchs der Mittel erneut verhandelt werden. Unabhängig davon müssen Kostensteigerungen im Rahmen einer gesetzlichen Dynamisierung automatisch berücksichtigt werden.

Erwartung: Das Land dynamisiert die UI-Mittel ab dem Jahr 2027 jährlich um mindestens 3 % oder anhand eines amtlichen Index.

66. UNTERHALTUNG UND ERHALTUNG VON BUNDES- UND LANDESTRASSEN BEI DEN LANDRATSÄMTERN ZUSAMMENFÜHREN

Die seit Inkrafttreten der Verwaltungsreform 2005 immer wieder zutage tretenden Schnittstellen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Unterhaltung (durch die Kreise) und

Erhaltung (durch die Regierungspräsidien) könnten durch eine Zusammenführung beider Aufgabenfelder bei den Landratsämtern deutlich abgemildert werden. Hierdurch wäre auch ein noch wirtschaftlicherer Einsatz der Ressourcen



möglich, da beide Bereiche sich zwangsläufig bedingen: Gut erhaltene Straßen verursachen deutlich geringere Unterhaltungskosten. Eine Abwicklung vor Ort „aus einem Guss“ wäre möglich.

Erwartung: Das Land Baden-Württemberg führt die Unterhaltung und Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen bei den Landratsämtern zusammen.

UMWELT-, NATUR- UND KLIMASCHUTZ

67. ENERGIEWENDE ZUKUNFTSSICHER UND BEZAHLBAR GESTALTEN

Die Energiewende erfordert einen ausgewogenen Ansatz, der ökologische Ziele und Versorgungssicherheit mit gesamtwirtschaftlich tragfähigen Kosten vereint. Die Landkreise setzen sich für eine zukunftssichere und bezahlbare

Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien ein, die die Bedarfe der Bevölkerung sowie der heimischen Wirtschaft berücksichtigt. Wichtig ist ein ausgewogener Energiemix mit insbesondere Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserstoff. Gleichzeitig muss die Energieinfrastruktur bedarfsgerecht, aber auch wirtschaftlich ausgebaut werden.

Erwartung: Das Land fördert die Energiewende durch passgenaue Anreize, die den Ausbau Erneuerbarer Energien durch innovative Technologien vorantreiben und die regionale Wertschöpfung stärken – stets mit dem Blick auch auf Kosteneffizienz.

68. LANDKREISE FÜR KLIMASCHUTZ- UND KLIMAFOLGENMASSNAHMEN FINANZIELL ANGEMESSEN AUSSTATTEN

Die Landkreise spielen eine bedeutsame Rolle bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, auch über die regionalen Energieagenturen. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, bedarf es einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung durch das Land. Die bisherigen Förderprogramme auf Landesebene greifen hier oft zu kurz. Vielmehr muss bei der Übertragung gesetzlicher Aufgaben Konnexität anerkannt werden – mit entsprechenden Ausgleichsleistungen des Landes. Im freiwilligen Aufgabenbereich Klimaschutz und -anpassung gilt es, die Anreize zu verbessern und Fördermittel pauschal zuzuweisen. Die neue Finanzierungssystematik der regionalen Energieagenturen kann hier als Blaupause dienen, wobei auch hier eine gesetzliche Regelung anzustreben ist.

Erwartung: Das Land finanziert die Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen der Landkreise bei Konnexität mit strukturellen

Mittelzuweisungen, im Übrigen mit pauschalen Förderansätzen, was Planungssicherheit schafft und eine verlässliche Finanzierung der Kreisaktivitäten ermöglicht.

69. AUFGABENBESTAND DER UNTEREN FORSTBEHÖRDEN AUSKÖMMLICH FINANZIEREN

Laut dem Bericht der Landesregierung gemäß Artikel 26 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg über die praktischen und finanziellen Auswirkungen der zum 1. Januar 2020 vollzogenen Forstneuorganisation besteht als Folge der



Forstneuorganisation ein unmittelbarer struktureller Mehrbedarf bei den unteren Forstbehörden in den Bereichen Beratung und Betreuung. Laut dem entsprechenden Evaluationsbericht von Landkreistag und Städtetag aus Januar 2023 beläuft sich dieser finanzielle Mehrbedarf auf rund 10,38 Mio. Euro jährlich. Trotz entsprechender Forderungen von Landkreistag und Städtetag erfolgte im Landeshaushalt 2025/2026 eine strukturelle Aufstockung der Ausgleichsmittel um lediglich 1 Mio. Euro, was dem Aufgabenbestand nicht ansatzweise gerecht wird.

Erwartung: Das Land erhöht seine Finanzzuweisungen zugunsten der unteren Forstbehörden entsprechend dem nachgewiesenen Mehrbedarf um weitere 9,38 Mio. Euro jährlich.

70. MARKT- UND MONITORING-MODELL FÜR AUSREICHENDEN DEPONIERAUM FORTFÜHREN

Um die Entsorgungssicherheit in Baden-Württemberg langfristig zu gewährleisten, ist die Fortführung des Markt- und Monitoring-Modells für Deponieraum unerlässlich. Denn die Landkreise benötigen Planungssicherheit bezüglich der Deponiekapazitäten und der damit verbundenen Kosten. Das etablierte Modell schafft hier eine verlässliche Datengrundlage, um Engpässe frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern. Dies beinhaltet auch den Ansatz interkommunaler Kooperationen, um Deponiekapazitäten optimal zu nutzen. Klare Rahmenbedingungen und eine langfristige Perspektive sind entscheidend, um Investitionen in die Deponieinfrastruktur zu fördern und eine umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen.

Erwartung: Das von Landkreistag und Städtetag aufgesetzte Markt- und Monitoring-Modell zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung mit Deponieraum im Land hat sich bewährt, weshalb dieser Ansatz einer landesweiten Betrachtung der Entsorgungssituation fortgeführt wird.

71. INTERKOMMUNALES KOMPENSATIONSFLÄCHENMANAGEMENT FÖRDERN

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat bereits seit 2009 ein regionales Kompensationsflächenmanagement (ReKo) etabliert, das die sinnvolle Steuerung und Bündelung der nach

dem Bau- und Naturschutzrecht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Aus kommunaler Sicht scheint es sinnvoll, dass Kompensationsmaßnahmen nicht isoliert betrachtet, sondern in einen größeren räumlichen Zusammenhang gestellt werden. Durch die interkommunale Zusammenarbeit können Synergieeffekte genutzt und wertvolle Biotopverbundsysteme geschaffen werden. Für die Ausweitung des ReKo-Ansatzes bedarf es entsprechender Förderanreize durch das Land.

Erwartung: Das Land unterstützt die Ausweitung des interkommunalen Kompensationsflächenmanagements – entsprechend dem ReKo-Vorbild – durch gezielte Förderung, was sich für den Einstieg in drei bis vier Modellgebieten mit einem überschaubaren Betrag von rund 1 Mio. Euro realisieren ließe.

ARBEIT, WIRTSCHAFT, WOHNEN

72. LANDESPROGRAMM „NEUE CHANCEN AUF DEM ARBEITSMARKT“ AUF KONJUNKTUR UND STRUKTURWANDEL AUSRICHTEN

Die nachlassende Entwicklung der Wirtschaft der letzten drei Jahre wirkt sich mittlerweile zunehmend auf die regionalen Arbeitsmärkte aus. Regionale Arbeitsmarktprognosen sprechen von sinkender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Stagnation in ländlichen Kreisen. Strukturelle Arbeitslosigkeit in den Landkreisen bei gleichzeitigem Arbeits- und Fachkräftemangel muss vermieden werden.

Erwartung: Das Land rüstet sich mit neuen innovativen Bausteinen im Landesprogramm „Neue

Chancen auf dem Arbeitsmarkt“, um den bereits zu spürendem Konjunktur- und Strukturwandel in Baden-Württemberg abzufedern.

73. LANDESENTWICKLUNGSPLAN MIT FLEXIBLEN GESTALTUNGSSPIELRÄUMEN WEITERENTWICKELN

Der Landesentwicklungsplan (LEP) setzt den Rahmen für die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs. Die Landkreise sehen Bedarf für eine Weiterentwicklung des LEP, die passgenaue Konzepte vor Ort ermöglicht und innovative



Lösungsansätze fördert. Eine starre, zentralistische Planung ist nicht zielführend. Vielmehr bedarf es einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen, um die räumliche Entwicklung Baden-Württembergs zukunftsorientiert zu gestalten.

Erwartung: Das Land passt den LEP an, indem es flexiblere Gestaltungsspielräume für die Kommunen schafft und die regionalen Besonderheiten stärker berücksichtigt.

74. ARBEITSSCHUTZ IN DEN LANDRATS-ÄMTERN ENDLICH STÄRKEN

Die Problematik des mangelnden Personals in der Arbeitsschutzverwaltung im Land ist hinlänglich bekannt und bleibt weiterhin ungelöst.

Die Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote von 5 Prozent der im jeweiligen Bundesland vorhandenen Betriebe innerhalb eines Kalenderjahres aufgrund des Arbeitsschutzkontrollgesetzes des Bundes wird das bei den unteren Arbeitsschutzbehörden bereits bestehende Vollzugsdefizit weiter verschärfen. Daher müssen diese Standards entweder auf ein erfüllbares Maß abgesenkt oder Personalressourcen entsprechend aufgestockt werden.

Erwartung: Das Land erwirkt auf Bundesebene eine entsprechende Absenkung der Kontrollvorgaben im Arbeitsschutzkontrollgesetz, alternativ stellt es eine aufgabenadäquate Personalausstattung in den unteren Arbeitsschutzbehörden sicher.

75. KOMMUNALEN WOHNUNGSBAU FÖRDERN

In Zeiten steigender Mieten und hoher Grundstückspreise gilt es, gerade die kommunale Ebene in die Lage zu versetzen, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dieses Ziel dient der sozialen Gerechtigkeit und kann nur erreicht werden, wenn die



Kommunen für diese Aufgabe finanziell angemessen ausgestattet sind, die Schaffung von Bauland möglich bleibt und ihnen ein wirksames Instrumentarium zur Innenentwicklung zur Verfügung steht. So können innovative Konzepte für nachhaltigen und bezahlbaren Wohnraum entwickelt und umgesetzt werden.

Erwartung: Das Land stärkt die Kommunen beim kommunalen Wohnungsbau durch vereinfachte Förderprogramme mit aufgestocktem Finanzvolumen und langfristigen Förderzusagen, durch die Unterstützung bei der Mobilisierung von Bauland und einen passgenauen Instrumentenkasten, u. a. zur Innenentwicklung.

LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

76. PERSONELLEN MEHRBEDARF DURCH DIE TRINKWASSERVERORDNUNG AUSGLEICHEN

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und seine ständige Verfügbarkeit ein Indiz für die staatliche Leistungsfähigkeit. Die Trinkwasserqualität muss höchsten Anforderungen entsprechen. Die novellierte Trinkwasserverordnung des Bundes führt dabei zu neuen und zusätzlichen Aufgaben in den Gesundheits- und Wasserbehörden der Landratsämter. Der dadurch verursachte Mehraufwand muss vom Land ausgeglichen werden.

Erwartung: Die durch die neue Trinkwasserverordnung des Bundes ausgelösten personellen Mehrbedarfe in den Gesundheits- und Wasserbehörden der Landratsämter müssen vom Land gedeckt werden.

77. UNTERE VETERINÄRBEHÖRDEN FÜR EINE SICHERE LEBENSMITTELÜBERWACHUNG STÄRKEN

Mit den wachsenden Anforderungen an die Qualität und die Herkunft von Lebensmitteln kommt dem Bereich der Lebensüberwachung

eine immer wichtigere Rolle zu. Hierfür ist eine vor Ort gut aufgestellte Lebensmittelüberwachung notwendig, welche im Bedarfsfall auch durch Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker unterstützt werden kann.

Erwartung: Das Land stattet die Lebensmittelüberwachung bei den unteren Verwaltungsbehörden mit weiteren personellen Ressourcen aus, damit den gestiegenen Anforderungen Rechnung getragen werden kann.

78. FACHKRÄFTESICHERUNG IN DER VERMESSUNGS- UND FLURNEUORDNUNGSVERWALTUNG VORANBRINGEN

Eine örtlich gut aufgestellte Flurneuordnungs- und Vermessungsverwaltung ist ein maßgeblicher Faktor für einen attraktiven, starken und lebendigen ländlichen Raum in Baden-Württemberg. Dieser technische Verwaltungszweig



sieht sich jedoch großen personellen Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung ausgesetzt. Die schwindenden Studierendenzahlen im Fach Geodäsie lassen sich auch auf die geringe Bekanntheit des Berufsstands zurückführen, sodass hier eine Landeskampagne durchaus zielführend wäre. Auch müssen die Möglichkeiten für den Quereinstieg und die Qualifikation für den höheren Dienst auf diese Herausforderungen besser ausgelegt werden.

Erwartung: Das Land stärkt durch innovative Konzepte in Ausbildung und Weiterbildung die Fachkräftesicherung in der Geodäsie und bringt die hierfür ebenfalls notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen voran.

79. FINANZIERUNG DER EINNAHME AUSFÄLLE IN DER VERMESSUNGSVERWALTUNG DURCH OPEN DATA

Auf der Grundlage von europa- und bundesrechtlichen Vorgaben müssen seit kurzem hochwertige Datensätze der Vermessungsverwaltung unentgeltlich allen Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Diese kostenfreie Bereitstellung führt zu einem Gebührenaussfall bei den Landratsämtern, ohne dass die kostenverursachende Aufgabe entfällt. Für die Jahre 2025 und 2026 wurden daher Ausgleichszahlungen des Landes an die Kommunen vereinbart und im Doppelhaushalt hinterlegt. Die Einnahmehausfälle werden aber auch nach 2026 fortbestehen und es ist eine dauerhafte gesetzliche Regelung zur Kompensation der Ausfälle notwendig.

Erwartung: Das Land gleicht auch nach dem Jahr 2026 die durch die Einführung von Open-Data entstandenen Einnahmehausfälle der unteren Vermessungsbehörden auf gesetzlicher Grundlage sachgerecht aus.

80. DOKUMENTATIONS- UND KONTROLLAUFGABEN DER LANDWIRTSCHAFTSÄMTER SINNVOLL BÜNDELN

Die Landwirtschaftsverwaltung ist seit jeher geprägt von einem hohen Dokumentations- und Kontrolldruck. Dieser belastet nicht nur die Landwirtinnen und Landwirte in Baden-Württemberg, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landwirtschaftsämtern.

Im Hinblick auf die geringen Ressourcen führt dies zu einer Einschränkung bei der für eine zukunftsgerichtete Ausrichtung der Landwirtschaft notwendigen Beratungstätigkeit.

Erwartung: Das Land setzt sich auf allen Ebenen – EU und Bund – dafür ein, dass der Dokumentations- und Kontrollaufwand in der Landwirtschaft auf ein Minimum reduziert wird und überprüft dabei kritisch auch eigene Maßnahmen.

BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND RETTUNGSDIENST

81. KATASTROPHENSCHUTZBEHÖRDEN ZU KRISENÄMTERN WEITERENTWICKELN



Wir leben in einer Zeit multipler Krisen. Die gewohnte Unterstützung in Katastrophenlagen durch Kräfte der Bundeswehr kann nach der „Zeitenwende“ nicht mehr erwartet werden. Diese neue Ausgangslage macht es notwendig, dass die klassisch aufgestellten Katastrophenschutzbehörden weiterentwickelt werden. Sie müssen zu Krisenämtern weiterentwickelt werden, welche auf sämtliche, auch unvorhergesehene Herausforderungen Antworten bieten können. Dazu bedarf es zwingend einer

personellen Stärkung, die so auch im geplanten Landeskatastrophenschutzgesetz hinterlegt werden muss. Nur so werden die unteren Katastrophenschutzbehörden in die Lage versetzt, beispielsweise Planungen auch im Hinblick auf den zivilen Teil der Landesverteidigung oder flächendeckende Stromausfälle zeitnah voranzutreiben und zu aktualisieren.

Erwartung: Die Katastrophenschutzbehörden im Land werden mit Blick auf die multiplen Krisen zu Krisenämtern weiterentwickelt und entsprechend personell gestärkt.

82. KOMMUNALE EBENE IN OPLAN DEUTSCHLAND EINBINDEN

Der Operationsplan (OPLAN) Deutschland ist die militärische Reaktion auf die sich in den letzten Jahren verändernde Sicherheitslage in Europa. Er wird auch umfangreiche zivile Maßnahmen erforderlich machen, für die die Landratsämter, Städte und Gemeinden die örtliche Verantwortung tragen. Dafür ist eine frühzeitige Einbindung der kommunalen Ebene durch das zuständige Innenressort notwendig.

Erwartung: Die Landkreise werden durch das Land umfassend bei den Vorbereitungen im Zusammenhang mit dem OPLAN Deutschland eingebunden.

83. BEI NOVELLIERUNG DES FEUERWEHR- GESETZES AUF BEWÄHRTE STRUKTUREN SETZEN

Das Land plant zur kommenden Legislatur eine Novelle des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg. Die Feuerwehren im Land haben in den letzten Jahren ihre Leistungsbereitschaft

und Leistungsfähigkeit umfangreich bewiesen. Eine Novellierung des Feuerwehrgesetzes sollte daher an den bewährten Strukturen festhalten und das bestehende wohlaustarierte System der Aufgaben nicht beeinträchtigen.

Erwartung: Das Land novelliert aufbauend auf den bewährten Strukturen das Landesfeuerwehrgesetz.

84. LEITSTELLEN DIGITAL VERNETZEN UND ZUKUNFTSFÄHIG GESTALTEN

Die Integrierten Leitstellen (ILS) nehmen eine zentrale Rolle in der Sicherheitsarchitektur des Landes ein. Um diese zukunftsfähig aufzustellen, soll gezielt darauf hingewirkt werden, dass sukzessive mehrere Leitstellen sich zu regionalen Leitstellenverbänden mit einheitlicher Technik zusammenschließen. Perspektivisch soll darauf aufsetzend ein flächendeckendes Leitstellenverbundsystem entstehen. Das Land muss diesen Prozess strategisch vorantreiben und, soweit es um die Erfüllung staatlicher Auftragsangelegenheiten geht, auch mitfinanzieren.

Erwartung: Das Land engagiert sich für eine zukunftsfähige Leitstellenstruktur auf Basis regionaler Leitstellenverbände.

85. BAU NEUER RETTUNGSWACHEN AUSKÖMMLICH FÖRDERN

Durch die ambitionierten Vorgaben und Anforderungen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg sowie die Altersstruktur der bestehenden rettungsdienstlichen Infrastruktur ergeben sich Herausforderungen für den Rettungsdienst im Land. Dies macht es notwendig, umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur vorzunehmen. Auch die vom Land aufgesetzte

neue Landeskrankenhausplanung macht den Bau neuer Rettungswachen notwendig.

Erwartung: Das Land stellt die für den Bau von Rettungswachen notwendigen Fördermittel zur Verfügung.

86. BEWÄHRTE STRUKTUREN IM RETTUNGSDIENST ERHALTEN

Der Rettungsdienst in Baden-Württemberg basiert auf den Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Land, Hilfsorganisationen und Kreisen. Diese hat sich über die Jahrzehnte hin bewährt



und stellt einen effektiven, effizienten und qualitativ hochwertigen Rettungsdienst sicher. Immer wieder aufkommende Diskussionen über eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung des Rettungsdienstes muss entgegengetreten werden. Sie würden zu langwierigen Umstellungsprozessen führen, ohne dass dem Rettungsdienst damit gedient wäre. Auch die vom Bund geplanten Regelungen zur Einbeziehung des Rettungsdienstes als eigenständigen Leistungsbereich in das Sozialgesetzbuch V müssen verhindert werden, zumal dadurch verfassungswidrig in Länderzuständigkeiten eingegriffen würde.

Erwartung: Das Land erhält die bewährten Strukturen im Rettungsdienst Baden-Württemberg, entwickelt ihn auf dieser Basis fort und wehrt kompetenzwidrige Übergriffe des Bundes in das landesrechtlich geprägte Rettungsdienstwesen konsequent ab.



87. INKLUSIVEN KATASTROPHENSCHUTZ LANDESWEIT ETABLIEREN

Katastrophen und Krisen haben immer besondere Auswirkungen auf Menschen mit Beeinträchtigungen. Sie sind in einem besonderen Maße von diesen betroffen. Neben der notwendigen Hilfe zur Selbsthilfe und der eigenverantwortlichen Vorbereitung muss auch das Land an dieser Stelle Verantwortung übernehmen.

Erwartung: Das Land stärkt den inklusiven Katastrophenschutz und stattet ihn mit den notwendigen Mitteln aus – mit einem Fokus auf die Hilfe zur eigenverantwortlichen Selbsthilfe.

überproportional bevorzugt werden und insgesamt die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Gremien leidet.

Erwartung: Das Land führt bei den Kommunalwahlen das Auszählverfahren nach D'Hondt wieder ein.

89. BÜRGERENTSCHEIDE BEI INFRASTRUKTURPROJEKTEN VON GESELLSCHAFTLICH HERAUSRAGENDER BEDEUTUNG SOWIE BEI DER GESAMTEN BAULEITPLANUNG AUSSCHLIESSEN

Es besteht die Sorge, dass die Planung und Umsetzung von kommunalpolitischen Vorhaben, die für die ökonomische, ökologische und soziale Transformation wesentlich sind, durch die Durchführung von Bürgerentscheiden verzögert oder gänzlich verhindert werden. Darüber hinaus besteht bei Infrastrukturvorhaben, die durch Bürgerentscheide zur Disposition gestellt werden sollen, das erhebliche Risiko, dass die Planungen für diese Vorhaben vor Ort gar nicht erst angegangen werden. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen muss auch die Bauleitplanung wieder wie vor 2015 umfänglich dem direktdemokratischen Zugriff entzogen werden.

KOMMUNALES

88. AUSZÄHLVERFAHREN NACH D'HONDT BEI DEN KOMMUNALWAHLEN WIEDEREINFÜHREN

Seit längerem fordern die Kommunalen Landesverbände eine Anpassung des geltenden Auszählverfahrens. Wie die letzten drei Kommunalwahlen eindrücklich belegt haben, führt das geltende Auszählverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu einer starken Zersplitterung der kommunalen Gremien. In der kommunalen Praxis hat das geltende Verfahren insofern schon jetzt zum Teil problematische Auswirkungen, weil Mini-Parteien und Kleinst-Listen

Erwartung: Das Land passt die Gemeindeordnung dahingehend an, dass Bürgerentscheide künftig bei sämtlichen für die Transformation von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft wesentlichen Infrastrukturprojekten sowie in ausnahmslos allen Phasen der Bauleitplanung unzulässig sind.

90. INFORMATIONSZUGANGSRECHT AUF DAS EU-MINIMUM ZURÜCKFÜHREN

Das Informationszugsangsrecht, das seinen rechtlichen Niederschlag im Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) sowie zahlreichen weiteren fachgesetzlichen Vorschriften gefunden hat, schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus den unterschiedlichsten Themengebieten. Eine eigene Betroffenheit – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt, ebenso muss das



Informationsverlangen nicht begründet werden. In der kommunalen Praxis ist festzustellen, dass die Anfragen nicht selten querulatorischen Charakter haben oder sogar von Personen stammen, die dem Staat und seiner Rechtsordnung ablehnend gegenüberstehen. Der aus diesen Anfragen resultierende erhebliche Bearbeitungsaufwand beeinträchtigt die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand.

Erwartung: Das Land begrenzt das Informationszugsangsrecht auf das verfassungs-, bundes- und europarechtlich zwingende Mindestmaß.

91. INNER- UND ZWISCHENBEHÖRDLICHE DATENÜBERMITTLUNG GESETZLICH ERLEICHTERN

Die datenschutzkonforme Weitergabe personenbezogener Daten setzt nach derzeitiger Rechtslage bei anfragender wie abgebender behördlicher Stelle jeweils die Suche nach spezialgesetzlichen Regelungen oder – soweit diese nicht vorhanden sind – nach Ausnahmetatbeständen in Datenschutzvorschriften voraus. Dies führt zu erheblichem zeitlichem Aufwand und großen Unsicherheiten. Durch eine auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 3 b) DSGVO gesetzlich erleichterte Datenweitergabe zwischen Behörden nach dem Prinzip „grundsätzlich erlaubt, definierte Ausnahmen“ könnte ein deutlich effizienterer, rechtssicherer und schnellerer Verfahrensablauf erreicht werden.

Erwartung: Das Land erleichtert im Rahmen der (europa-)rechtlichen Möglichkeiten die Datenübermittlung im Behördenverkehr.

92. AUF PFLICHT ZUR BESTELLUNG VON KOMMUNALEN GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN VERZICHTEN

Die Entscheidung über die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten ist mit Blick auf das Selbstverwaltungs- und Subsidiaritätsprinzip vollständig in die Hände der Kommunen zu legen. Die Kommunen sollen selbst darüber entscheiden dürfen, wie sie – dem Verfassungsgebot der Gleichberechtigung entsprechend – die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männer fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken.

Erwartung: Das Land verzichtet auf die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung von hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

93. FÜR HÖHERE WERTGRENZEN IM VERGABERECHT SORGEN

Höhere Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeverfahrensart ermöglichen mehr Flexibilität und Agilität in der Verwaltung und bieten eine Chance zur Optimierung der internen Prozessabläufe und Kosten. Mit der Neufassung der VergabeVwV, die zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, hat das Land die Wertgrenzen im Unterschwellenbereich zeitlich befristet bis zum 1. Oktober 2027 deutlich erhöht. Die Schwellenwerte für eine EU-weite Vergabe wurden hingegen seit Jahrzehnten nicht mehr angepasst und sind daher deutlich zu niedrig.



Erwartung: Das Land verlängert die erhöhten Wertgrenzen im Unterschwellenbereich über das Jahr 2027 hinaus. Zudem wirkt es auf Bundes- und europäischer Ebene auf eine Erhöhung der Schwellenwerte für eine EU-weite Vergabe hin.

PERSONAL

94. FREISTELLUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDESPERSONALVERTRETUNGSGESETZ REDUZIEREN

Durch die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wurde die Anzahl der Freistellungen für Personalrätinnen und Personal-

räte ab dem Jahr 2014 deutlich erhöht. Insbesondere vor dem Hintergrund des sich enorm verschärfenden Fachkräftemangels belasten die zusätzlichen Freistellungen die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen massiv. Auch im Hinblick darauf, dass der traditionell und strukturell arbeitnehmerfreundliche Öffentliche Dienst von sich aus ein im Vergleich zu anderen Branchen besonders hohes Maß an Arbeitsplatzsicherheit und Familienfreundlichkeit bietet, erscheint eine Absenkung der Freistellungen für Personalrätinnen und Personalräte gut vertretbar.

Erwartung: Das Land reduziert die Freistellungspflichten nach § 45 Landespersonalvertretungsgesetz.

95. FÜHRUNGSKRÄFTE IN DEN LANDRATS-ÄMTERN ADÄQUAT BESOLDEN

Nachdem die unteren und mittleren Berufsgruppen in den letzten Jahren gegenüber anderen Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes bei der Gehaltsentwicklung aufgeholt haben, erweisen sich die Bezüge und Gehälter für Führungspositionen im öffentlichen Dienst als nicht mehr konkurrenzfähig. Als Folge können immer



weniger Menschen im öffentlichen Dienst motiviert werden, Führungspositionen zu übernehmen. Um die Leistungsfähigkeit der Landratsämter dauerhaft zu erhöhen, müssen insbesondere die kreiskommunalen Dezernentinnen und Dezernenten besser besoldet werden können. Im Hinblick auf den in diesem Fall zu wahren Besoldungsabstand zu den Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten gibt es Lösungen, denen sich das Land nicht weiter weigern darf.

Erwartung: Das Land schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass kreiskommunale Dezernentinnen und Dezernenten insbesondere bei den Landkreisen mit mehr als 175.000 Einwohnern um eine Stufe höher, d. h. mit der Besoldungsgruppe B 3, besoldet werden können.

96. DURCH ANGEBOTSERWEITERUNG UND MODERNISIERUNG AN DEN HOCHSCHULEN FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG ZUR FACHKRÄFTESICHERUNG BEITRAGEN

Gerade in Krisenzeiten werden hohe Erwartungen an die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gerichtet. Diesen Erwartungen steht ein enormer Fachkräftemangel gegenüber. Vor diesem Hintergrund kommt den Hochschulen für öffentliche Verwaltung eine zentrale Bedeutung bei der Gewinnung und Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden für die Kommunalverwaltungen zu. Um diese Funktion für Staat und Gesellschaft auch in Zukunft erfüllen zu können, müssen einerseits die Bildungsangebote ausgebaut und weiterentwickelt werden. Daneben ist es unerlässlich, dass die Hochschulen mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, um die Hochschulen digitalisieren und modernisieren zu können.



Erwartung: Das Land baut die Bildungsangebote an den Hochschulen Kehl und Ludwigsburg zielgerichtet aus und stellt ausreichende Ressourcen für eine Digitalisierungs- und Modernisierungsoffensive der Hochschulen zur Verfügung.

EUROPA UND INTERNATIONALES

97. EINEN BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN SITZ IM EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS DER REGIONEN FÜR KOMMUNALE VERTRETUNG VORSEHEN

Der Ausschuss der Regionen (AdR) wurde geschaffen, um den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften mehr Gehör bei der Gestaltung europäischer Gesetze zu verschaffen. Eine der tragenden Säulen der Arbeit des AdR ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit, die Überzeugung vom Nutzen eines koordinierten Vorgehens der europäischen, nationalen, regionalen und kommunalen Ebene. Als Ausdruck

einer derart gelebten Partnerschaft sollte sich dies auch bei der AdR-Sitzverteilung zwischen Land und Kommunen widerspiegeln. Bislang wurde der baden-württembergische Sitz im AdR jedoch ausschließlich mit Vertretern der Landesebene besetzt.

Erwartung: Das Land sieht für die baden-württembergische Vertretung im Ausschuss der Regionen ein rollierendes System vor, bei dem das Land und die kommunale Seite die Position des ordentlichen Mitglieds und die seiner Stellvertretung jeweils im Wechsel besetzen.

98. EURODISTRIKTE STÄRKEN

Mit dem Vertrag von Aachen wurden große Hoffnungen verbunden, da dieser explizit neue Möglichkeiten zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zum Abbau grenzbedingter Hindernisse eröffnet. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung von Ausnahmeregelungen bzw. Experimentierklauseln für



Grenzregionen, beispielsweise für Eurodistrikte. Die durch den Vertrag in Aussicht gestellten eigenen Kompetenzen und erweiterten Befugnisse der Eurodistrikte, die den Menschen in den Grenzregionen den Alltag erleichtern sollten, werden nach wie vor nicht beziehungsweise zu zögerlich umgesetzt. Dies zeigt sich beispielsweise im Bereich des grenzüberschreitenden ÖPNV, der aufgrund fehlender Kompetenzübertragung auf die Eurodistrikte ausgebremst wird.

Erwartung: Das Land setzt sich dafür ein, dass die Potenziale der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und insbesondere die Experimentierklauseln besser genutzt werden.

99. KREISPARTNERSCHAFTEN UNTERSTÜTZEN

Der Austausch und die Begegnung von Menschen über Grenzen hinweg muss gerade auch an der kommunalen Basis gepflegt und gestärkt



werden. Kreispartnerschaften im europäischen Kontext tragen mit dazu bei, die gemeinsame europäische Identität weiter ausprägen und den Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken. Internationale Kreispartnerschaften stehen im Zeichen der gemeinsamen Verantwortung für die eine Welt oder sind, wie im Falle der Partnerschaften mit israelischen Gebietskörperschaften, in besonderer Weise Ausdruck geschichtlicher Verantwortung.

Erwartung: Das Land fördert Kreispartnerschaften im europäischen und internationalen Kontext und engagiert sich aus historischer Verantwortung speziell auch für Austauschformate mit Israel, hier insbesondere im Jugendbereich, etwa in Gestalt eines Deutsch-israelischen Jugendwerks.

100. REGIONALE FÖRDERUNG AUS DEM EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS DURCH LANDESKOFINANZIERUNG SICHER- STELLEN

Die regionale Förderung in Baden-Württemberg in den Landkreisen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist einzigartig in ganz Deutschland und wirkt in breiter passgenauer Projektvielfalt auf lokaler Ebene. Zunehmende finanzielle Nöte und Rekorddefizite kommunaler Haushalte wirken sich reduzierend auf Kofinanzierungen von regionalen ESF Plus-Projekten und damit auch auf Projektangebote in den Landkreisen aus.



Erwartung: Das Land stellt Mittel in Höhe von mindestens 250.000 Euro p.a. zur Verfügung, um ausgewählte regionale ESF Plus-Projekte in den regionalen Arbeitskreisen über eine „Kofinanzierungsförderlinie“ in den Bereichen Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsbekämpfung sowie Vermeidung von Schulversagen und Verbesserung des Übergangs Schule/Beruf zu fördern.

BILDNACHWEIS

Seite 3	Quelle: Lichtgut / Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
Seite 4	Quelle: Landkreistag Baden-Württemberg
Seite 13	Quelle: Maurice L. Kubitschek Photography
Seite 15	Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis / Heiko Potthoff
Seite 28	Quelle: Seniorenzentrum Haus Heimberg (über LRA Main-Tauber-Kreis)
Seite 38	Quelle: Landratsamt Tübingen
Seite 39	Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Seite 40	Quelle: DRK Biberach
Seite 44	Quelle: Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
Seite 45	Quelle: Landratsamt Tübingen
Seite 49	Quelle: Landkreistag Baden-Württemberg

Alle weiteren Bilder: Adobe Stock

DER LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG

vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als Kommunal Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander.

Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert.

Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.





Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart
www.landkreistag-bw.de